



**Bundesverband
Parkett und
Fußbodentechnik**

BIV-Parkettlegerhandwerk
und Bodenlegergewerbe

**Berlin, den 24.05.2019
Ergänzung 19.06.2019**

Beantwortung der Fragen zur

**Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken**

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Antworten zu Ihrem Fragenkatalog hinsichtlich der Wiedereinführung der Meisterpflicht.

Wir halten die Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk aufgrund der negativen Entwicklungen seit der Novellierung der HwO 2004 für notwendig.

Für die Einladung zur mündliche Anhörung bedanken wir uns und nehmen diesen Termin gerne wahr. Eine Anmeldung ist bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dieter Kuhlenkamp
Geschäftsführer

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik
BIV-Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Tel.: 030-203 14 - 540
Fax: 030-203 14 - 561
E-Mail: kuhlenkamp@zdb.de
Internet: www.bv-parkett.de

Konsultation zur Wiedereinführung der Meisterpflicht bei zulassungsfreien Gewerken

Parkettleger-Handwerk

1. Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Unsere Mitgliedsbetriebe fordern die Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk, da sie tagtäglich mit den negativen Auswirkungen seit der Änderung der HwO in 2004 zu kämpfen haben. Dies vor allem in einem sehr harten Wettbewerb, der sich neben deutlich unterschiedlichen Preisen, auch in einer sehr unterschiedlichen Ausführungsqualität widerspiegelt. Unsere Mitgliedsbetriebe berichten, dass vielfach zu beobachten ist, dass bereits bei Erstellung eines seriösen und fachlich fundierten Angebots gegenüber nicht Fachbetrieben ein Nachteil besteht. Die Preisgestaltung von Fachbetrieben, die regelkonform ausführen und anbieten, unterscheidet sich dabei von Angeboten, bei denen die Konstruktionen durch nichtqualifizierte Betriebe nicht regelkonform angeboten und ausgeführt werden.

Es zeigt sich seit 2004 eine spiralförmige Negativentwicklung mit der Folge der Zunahme von Soloselbständigen und Kleinstunternehmen, einer rückläufigen Anzahl von Auszubildenden, fehlenden Fachkräften, einer mangelnden Qualität, einer daraus resultierenden Zunahme von Schadensfällen und damit Nachteilen für den Verbraucher und die öffentliche Hand.

Der Gesetzgeber sollte im Sinne der Verbraucher und Bauherren, einer qualifizierten Ausbildung junger Menschen für einen Beruf mit Zukunftsperspektiven und im Sinne solider Betriebe die am Markt bestehen bleiben, die Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk wieder einführen.

Das jedenfalls erwarten unsere Betriebe, da die negative Entwicklung, auch anhand der statistischen Daten, unzweifelhaft gegeben ist.

Allgemein und Strukturen

2. Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HwO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten in den B1 Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Für längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte ist nicht die Gründung des Unternehmens, sondern dessen Bestand am Markt entscheidend. Hier spielt die Überlebensrate, d.h. die Stabilität der Betriebe über die Zeit eine wichtige Rolle. (Hierbei wird untersucht, wie viele Existenzgründungen eines Jahres nach 5 Jahren noch bestehen.)

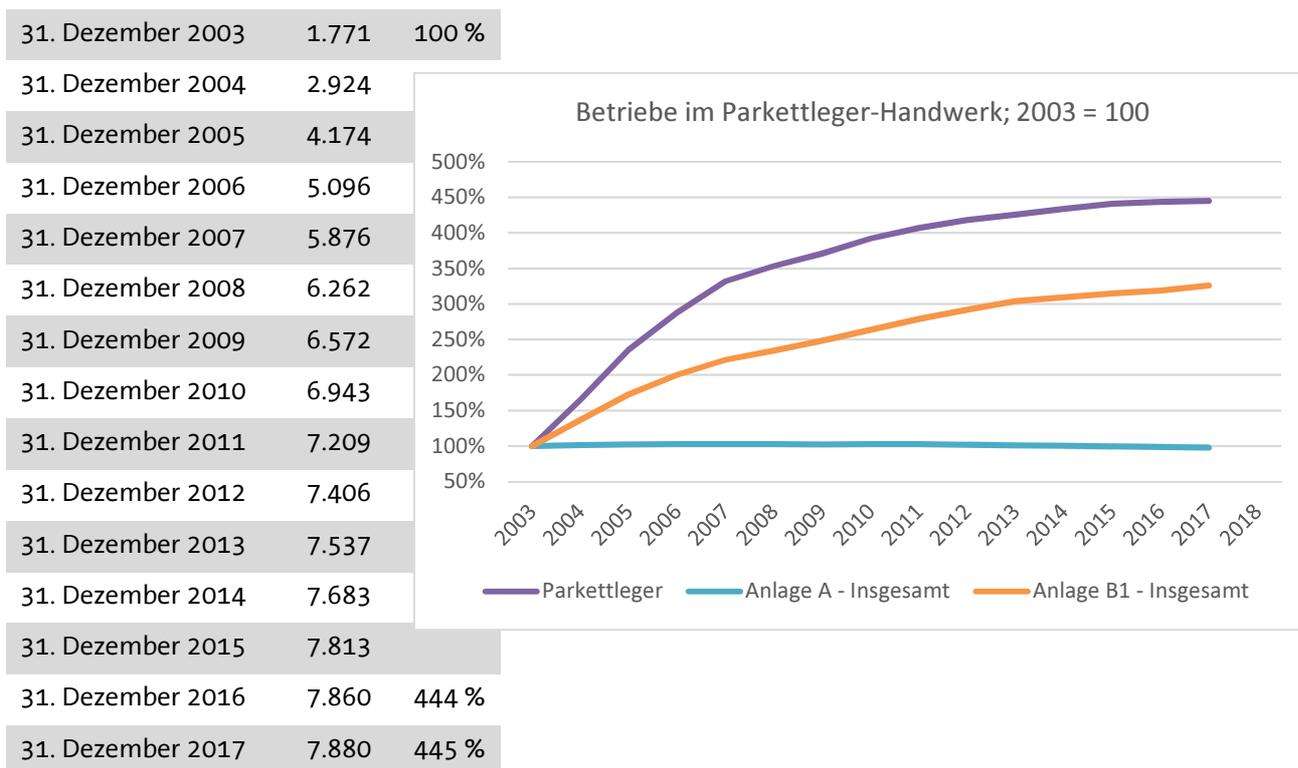
Die Untersuchungen zeigen damit einen eindeutigen Zusammenhang zur Novellierung der HwO. Deutlich werden die Veränderungen bei denjenigen Handwerkszweigen, die durch die Novellierung der HwO 2004 zulassungsfrei gestellt worden sind.

Im Parkettleger-Handwerk ist die Anzahl der Betriebe seit 2003 extrem angestiegen, von 1.771 auf 7.880 Betriebe in 2017 (Steigerung um 445%). Die Entwicklung ist in Bild 1 dargestellt. Es sind größtenteils Ein-Mann-Betriebe, da sich jeder ohne Nachweis einer Qualifikation als Parkettleger selbständig machen kann. In der Folge sank die Zahl der Meisterprüfungen (s. Frage 12) in diesem Zeitraum von 114 (= 100% in 2003) auf 27 (= 23,7% in 2017) bzw. 43 (= 37,7% in 2018).

Der Bestand am Markt ist dabei in mehrfacher Hinsicht wichtig:

- für die Beschäftigten bedeutet dies sichere Arbeitsplätze
- für den Endverbraucher bedeutet es, dass er eine kompetente und anerkannte Firma beauftragt hat, die im Falle von Gewährleistungsansprüchen aber auch erforderlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten noch existiert
- für den Betrieb/Unternehmer ist es die Existenzgrundlage

Bild 1: Die Zahl der Betriebe im Parkettleger-Handwerk für 2003 bis 2017



Offensichtlich befördert die umfassende Ausbildung zum Meister auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die zu einer erfolgreichen Marktbehauptung notwendig sind.

Hingegen führen fehlende betriebswirtschaftliche Kenntnisse dazu, dass die ehemals auskömmlichen Preise seit Novellierung der HWO nicht mehr den allgemeinen Preissteigerungen angepasst werden können. Vielfach ist zu beobachten, dass eine kostendeckende Leistung und Ausführung nicht mehr möglich ist wie auch jetzt teilweise „Preise erzielt werden“ die mit den Preisen im Jahr 2000 vergleichbar sind.

Ausgeglichen wird dieses Defizit durch die Vergabe an Subunternehmer, die wiederum auch vielfach Aufträge weitervergeben. Der Kampf um Aufträge führt zu einem Wettbewerb, der zwar dem Besteller zunächst scheinbar einen Vorteil beschert, jedoch zu Lasten der Qualität geht, da vielfach drastische Einsparungen am Material (Billigprodukte, zu geringer Klebstoff- und Lackverbrauch) vorgenommen werden. Unter der Preisuntergrenze angebotenen Leistungen gefährden zudem die Existenz der Unternehmen selbst.

Dies führt zu negativen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette.

Der Verzicht auf die Meisterpflicht hat somit eine Negativspirale in Gang gesetzt, deren nachteilige Auswirkungen für die Auszubildenden und Gesellen, den Kunden und die Betriebe bereits heute deutlich zu erkennen sind und sich weiter fortsetzen wird, wenn die Meisterpflicht nicht wiedereingeführt wird.

Der Auftraggeber kann zwar verschiedene Angebotspreise miteinander vergleichen, hat aber keine Möglichkeit über die fachtechnische Ausführung im Detail Kenntnisse zu gewinnen und diese zu beurteilen. Da auch der „billigste Anbieter“ einen Gewinn erwirtschaften muss, liegt es auf der Hand wo die Einsparungspotentiale liegen. Derartige Geschäftsmodelle funktionieren weder bei tariflicher Entlohnung der Arbeitnehmer noch mit qualitativ guter Ware.

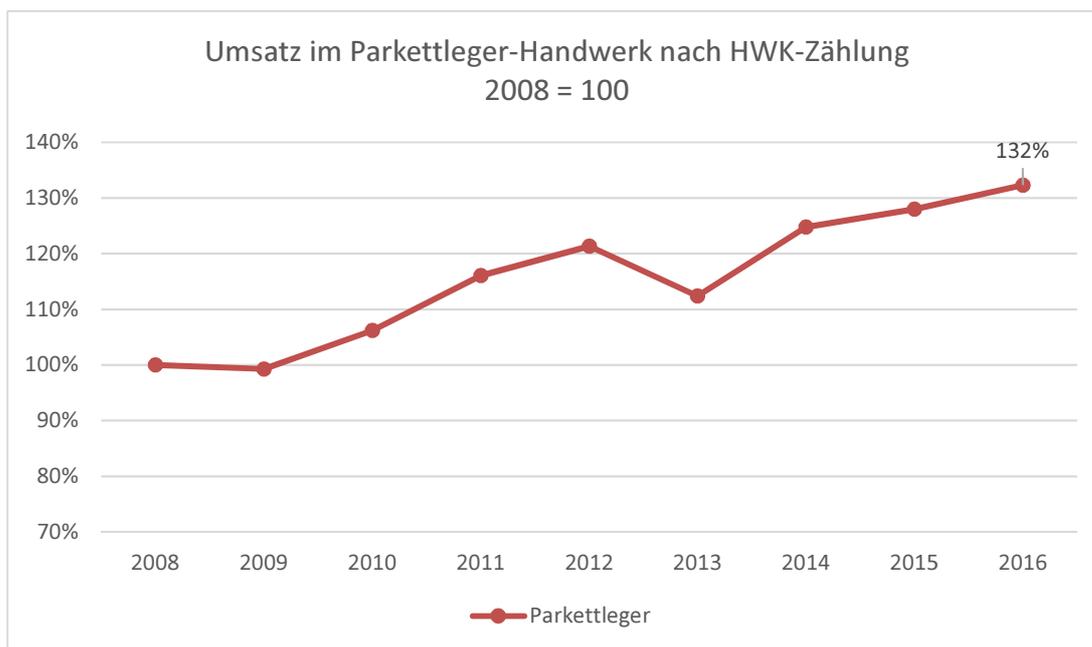
Der Einfachheit halber sei aus praktischer Erfahrung angemerkt, dass seriöse Betriebe z.B. bei alten Estrichen mit Rückständen von ehemaligen Belägen alle Restschichten bis zur Estrichmatrix entfernen. Dies ist zeitaufwändig und bedarf auch einer gewissen (teuren) Maschinenausstattung. Die Anbindung an den Estrich direkt führt dann zu einem Verbund zwischen Estrich, Hilfsstoffen und Parkett und dann auch zu einer dauerhaften und festen Verbindung. In Schadensfällen war vielfach festzustellen, dass diese Arbeiten von Betrieben ohne Fachkenntnisse und Maschinenteknik vielfach nicht ausgeführt werden. Es kommt dann meist unweigerlich zu Belastungen der nicht entfernten Schichten und vielfach auch zu chemischen Wechselwirkungen mit der Folge, dass sich ggf. erst nach dem Gewährleistungsende Schäden zeigen können.

3. Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

Zur Entwicklung der *Umsätze* können die Daten der Handwerkszählung auf Basis des Unternehmensregisters (UR) herangezogen werden (s. Anlage 1). Diese Datenreihe liegt für den Zeitraum ab 2008 vor (und zwar konsistent für Betriebe, Beschäftigte und Umsatz). Zwischen 1995 und 2008 wurde keine Zählung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Insofern bezieht sich die Auswertung zu den Umsätzen auf den Zeitraum von 2008 – 2016. Für den Zeitraum 2000-2007, in den die HWO-Novelle fällt, liegen somit keine Angaben vor.

Die Umsätze (nominal) im Gewerk Parkettleger sind in der Summe der Unternehmen mit der anziehenden Baukonjunktur ab 2011 mitgewachsen, insgesamt ab 2008 um 32% (s. Bild 2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Betriebe im Parkettleger-Handwerk über 340% gestiegen¹ ist (s. Frage 2 Bild 1).

Bild 2: Umsatzentwicklung im Parkettleger-Handwerk



Explizite Daten zur Lohnentwicklung im Parkettleger-Handwerk liegen nicht vor. Die Löhne der Beschäftigten für die Parkettleger werden im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen dem Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik als

¹ Die Daten nach der Zählung in der Handwerksrolle (HWR) weichen von denen der Handwerkszählung (UR) ab. Das liegt vordringlich an der Erfassungsbasis. Einmannbetriebe mit weniger als 17.500 Euro Jahresumsatz werden im UR nicht erfasst. Darüber hinaus werden keine Betriebs-, sondern nur Unternehmenszahlen publiziert. Insgesamt fällt die Zahl der im UR ausgewiesenen Unternehmen daher deutlich geringer aus. Im Trend läuft die Entwicklung aber Analog.

Arbeitgeber und der IG Metall als Vertretung der Arbeitnehmer verhandelt. Demnach sind die Facharbeiterlöhne in diesen Gewerken im Zeitraum von 2011 bis 2018 um knapp 14% gestiegen.

Die beschriebene Entwicklung zur Soloselbständigkeit hat tendenziell zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Meisterbetrieben und Soloselbständigen geführt. Soloselbständige können ihre Angebote ohne Sozialversicherungsbeiträge und berufsgenossenschaftliche Beiträge kalkulieren. Im Ergebnis werden Meisterbetriebe aus dem Wettbewerb gedrängt.

Zu Gewinnen liegen für das Parkettleger-Handwerk keine Erkenntnisse vor. Tendenziell liegt das Preisniveau unter dem tatsächlichen Wert und hinkt der allgemeinen Entwicklung hinterher.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zu Frage 2, in der der grundsätzliche Trend bei den B1-Handwerken erläutert wird. Konkrete Zahlen für das Parkettleger-Handwerk gibt es hierzu nicht.

Vor dem Hintergrund des langfristigen Bestehens am Markt sind die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III der Meisterprüfung) wesentliche Bestandteile der Meisterausbildung im Handwerk. Sie sind unverzichtbar für die Führung eines Betriebes.

Dabei werden Meisterprüfungsverordnung fortgeschrieben, um die sich verändernden fachlichen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Belange zu integrieren und damit die nachwachsende Meistergeneration auf die Praxis der Unternehmensführung und die Anforderungen am Markt vorzubereiten.

5. Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

Baukonjunktur allgemein

Die Baukonjunktur war im Zeitraum von 1995 bis 2005 von deutlichen Anpassungsprozessen bei den Kapazitäten geprägt. Allein im Bauhauptgewerbe sind in diesem Zeitraum insgesamt etwa 50% der Beschäftigten abgebaut worden. Bis 2010 ist die Baukonjunktur anschließend von Stagnation gekennzeichnet.

Für das Parkettleger-Handwerk kann die Konjunkturentwicklung im Hochbau zum Vergleich herangezogen werden. Tätigkeitsschwerpunkt des Gewerks ist dabei der Wohnungsbau sowie der Büro- und Verwaltungsbau. Hier realisieren die Unternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen einen Anteil von ca. 60% - 80% ihres Umsatzes.

(Wohnungsbauinvestitionen haben an den Bauinvestitionen einen Anteil von ca. 60%)

Infolge der im Zeitraum bis 2010 deutlich niedrigen Baufertigstellungszahlen im Wohnungsbau zeichnet sich seit 2011 eine Korrekturbewegung im Wohnungsneubau ab. Komplementär dazu fällt die Entwicklung der Bestandsarbeiten verhaltener aus.

Infolge der Finanzkrise hatte die Bundesregierung in den Jahren 2008 - 2010 Konjunkturpakete geschnürt, die maßgeblich auch auf die Binnenwirtschaft und hier insbesondere die Bauwirtschaft fokussiert waren. Dies hat den Sanierungsarbeiten an Kitas und Schulen Dynamik verliehen. Hier realisieren die Unternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und eigenen Berechnungen einen Anteil von ca. 10 % - 20 % ihres Umsatzes. (Der öffentliche Bau hat an den Bauinvestitionen einen Anteil von 12 %.)

Konjunkturentwicklung infolge der Umstellung als B1 Handwerk seit 2004

Der Wettbewerb im Parkettleger-Handwerk ist seit dem Jahr 2004 extrem stark. Die Markteintrittsbarrieren wurden durch die Abschaffung der Meisterpflicht sehr niedrig justiert. Zudem müssen sich Meisterbetriebe im Wettbewerb der Konkurrenz mit Soloselbständigen, mit handwerksähnlichen Allroundbetrieben und illegaler Konkurrenz erwehren. Diese Konkurrenten können mit deutlich niedrigeren Preisen kalkulieren, weil sie keine Sozialabgaben und Beiträge zur Berufsgenossenschaft

einkalkulieren. Zudem bilden sie nicht aus. Der Kampf um Aufträge in der wichtigsten Kundengruppe, den privaten Haushalten, zwang in den letzten Jahren viele Meisterbetriebe an ihre Preisuntergrenze. Für die Betriebe ist es damit schwierig, eine auskömmliche Ertragslage zu erreichen.

Vielfach ist auch zu beobachten, dass die private Nachfrage nach Bauleistungen im Ausbaugewerbe unmittelbar von (welt)politischen oder Naturereignissen beeinträchtigt wird. Das Parkettleger-Handwerk ist auf die private Nachfrage von Bauleistungen sehr stark angewiesen. Eine weitestgehend gleichmäßige Verteilung der Nachfrage ist nicht mehr gegeben. Immer wieder und in immer kürzeren Abständen sind Konjunkturinbrüche zu verkraften.

6. Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die hohe Dynamik bei dem Gründungsgeschehen infolge der HWO-Novelle ist im Parkettleger-Handwerk deutlich zu erkennen. Hier sind viele Betriebe als Soloselbstständige organisiert (Erläuterungen dazu; siehe unter Frage 2).

Zudem wurde und wird das Gründungsgeschehen durch die EU-Osterweiterung überlagert. So zeigt die Auswertung der Zählung nach der HWO beim ZDH, dass bereits im Jahr 2008 etwa 10% der Betriebe beim Parkettleger-Handwerk aus dem Bereich der EU-Osterweiterung kommen. Im Jahr 2016 sind dies 12% der Betriebe (s. Tabelle 1)

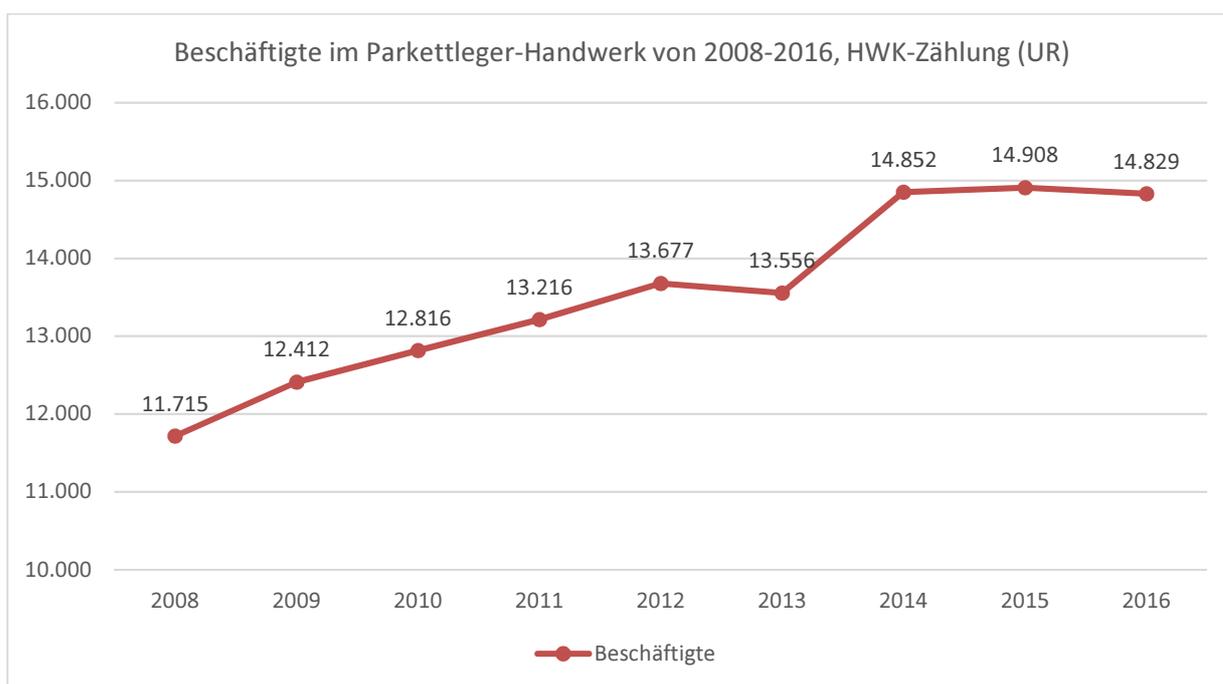
Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der Betriebe im Parkettleger-Handwerk nach HWO und Anteil aus der EU-Osterweiterung

	2008	davon EU	Anteil	2016	davon EU	Anteil
Parkettleger	6.262	616	10 %	7.873	912	12 %

7. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Im Parkettleger-Handwerk ist nach der Handwerkszählung eine starke Zunahme von 27% allein seit 2008 festzustellen (s. Bild 3). Das Gründungsgeschehen bei den Soloselbständigen und die Auswirkungen durch die EU-Osterweiterung schlagen sich in diesen Zahlen nieder.

Bild 3: Entwicklung der Beschäftigten im Parkettleger-Handwerk nach Handwerkszählung (UR); Zahlen s. Anlage 1



8. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Strukturen, auf die Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk? (Trendaussagen)

Wie aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen mit den genannten Zahlen hervorgeht, stehen der deutlich angestiegenen Zahl der Betriebe die rückläufigen Zahlen der Lehrlinge, der Gesellenprüfungen und der Meisterprüfungen gegenüber.

Daraus ergibt sich der Trend zu geringeren Qualifikationen mit der Folge der Zunahme von Qualitätsmängeln und Schäden, die letztendlich der Auftraggeber zu zahlen hat. Konkrete Beispiele und Ausführungen dazu sind in der Beantwortung der Fragen 23 und 24 gegeben.

Bisweilen werden die Betriebsgründungen seit der Aufhebung der Meisterpflicht positiv kommentiert. Dabei werden die negativen Folgen für den Verbraucher und die Volkswirtschaft übersehen. Die gestiegene Anzahl von Schadensgutachten und Schadenssummen zeigen sehr deutlich die Folgen der Aufhebung der Meisterpflicht.

Ausbildung

9. Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklung erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in Anlage B1/B2?

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Meisterpflicht und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gibt. In den Gewerken, in denen es 2004 zu einer Abschaffung der Meisterpflicht kam, kam es sowohl zu einer vermehrten Zunahme von Solo-Selbständigkeit und zu einer Abnahme sowohl der Meisterprüfungen wie auch der Berufsausbildung.

Bevor wir im Folgenden auf das Parkettleger-Handwerk im Besonderen eingehen, erinnern wir zunächst an einige Anfragen innerhalb des Bundestages und der Bundesregierung.

Der Trend zu kleineren und Kleinst-Unternehmenseinheiten konnte von der Bundesregierung auch statistisch nachgewiesen werden. Siehe hierzu BT-Drucksache 19/6095, Antworten zu Frage 1. Zitat:

„Für die A- und die B1-Handwerke zeigt sich insgesamt eine unterschiedliche Entwicklung Sowohl für die Periode 1995 bis 2008 als auch 2008 bis 2015 hat sich die Zahl der Unternehmen in den B1-Handwerken erhöht. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen. In der Periode 1995/2008, die größtenteils die Zeit vor der HwO-Novelle fokussiert, ist noch eine relativ ähnliche Entwicklung zu beobachten, wobei es bis auf die Ein-Personen-Unternehmen überall einen Rückgang gab. Die Veränderungsraten weisen in den B1-Handwerken aber in allen Größenklassen weniger starke Rückgänge auf. Ein anderes Bild zeigt sich, wenn man die Entwicklung 2008 bis 2015 betrachtet. Während in den zulassungspflichtigen Handwerken die Zahl der Kleinstbetriebe abnahm und die Zahl der größeren Handwerksunternehmen dagegen wuchs, zeichnet sich bei den B1-Handwerken weiterhin ein deutlicher Trend in Richtung Kleinstunternehmen ab. Die Größe in den zulassungspflichtigen Handwerken nimmt zu und in den zulassungsfreien Unternehmen ab. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aus quantitativen Analysen zur Größe der Unternehmen und der Novellierung der Handwerksordnung liegen allerdings nicht vor. Ein Blick auf ausgewählte Gewerke zeigt, dass die Unterschiede

zwischen A- und B1-Handwerken gewerkeübergreifend zu beobachten sind. Bei allen betrachteten B1-Handwerken steht einer starken Zunahme bei den Kleinstunternehmen ein Rückgang bei den größeren Einheiten gegenüber (Ausnahme: Gebäudereiniger). Bei den ausgewählten A-Handwerken zeigt sich, abgesehen von den Friseuren, ein Trend in Richtung größerer Unternehmen.“

Auch der überdurchschnittliche Rückgang der Prüfungen zum Meister wurde bei den B-1-Gewerken gegenüber den A-Gewerken steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegfall der Meisterpflicht, wie auch die Bundesregierung in der BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 13 feststellt. Zitat:

„... wird deutlich, dass die Zahl der Meisterprüfungen in den B1-Handwerken seit der HwO-Novelle deutlich zurückgegangen ist. Setzt man das Jahr vor der HwO-Novelle (2003) gleich 100, so lag die Zahl der Meisterprüfungen in 2016 in den B1-Handwerken nur noch bei einem Indexwert von gut 40. Zwar war hier auch zuvor bereits ein Rückgang zu verzeichnen, es ist jedoch anzunehmen, dass der starke Rückgang nach 2003 mit der HwO-Novelle zusammenhängen dürfte. ... In den A-Handwerken ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser fiel aber deutlich geringer aus (Wert bei gut 80). Zu beachten ist, dass auch hier in den letzten Jahren eine Stabilisierung eingetreten ist, wobei der durch die HwO-Novelle ausgelöste Niveauunterschied gegenüber den B1-Handwerken etwa konstant bleibt.“

Belegt ist auch der Zusammenhang zwischen der typischen Betriebsgrößenentwicklung der B-1-Handwerke und der Ausbildungsbereitschaft. Zitat BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 17:

„Demnach bilden auch im Handwerk Kleinbetriebe seltener aus als Großbetriebe. So bildet von den Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten nur etwa jeder zehnte aus. Je größer die Betriebe werden, desto höher ist auch der Anteil der ausbildenden Betriebe. Es fällt jedoch auf, dass im zulassungspflichtigen Handwerk in jeder Beschäftigtengrößenklasse der Anteil der Ausbildungsbetriebe höher liegt als im B1-Handwerk. Beide Tatsachen zusammengenommen zeigen, dass der novellierungsbedingte Rückgang der Unternehmensgrößen im B1-Handwerk zum Rückgang der Ausbildungsleistung im zulassungsfrei gestellten Handwerksbereich beigetragen haben kann.“

Der Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF) teilt diese Einschätzungen vollumfänglich. Die Abschaffung der Meisterpflicht ist ein Treiber für die Gründung von Kleinst-, insbesondere Einmann-Unternehmen, bei dem es schon Größenbedingt dann für den Betriebsinhaber entweder kein Bedürfnis für die Weitergabe von Fachkenntnissen an Auszubildende besteht, da es zur Aufrechterhaltung des Kleinstbetriebes keiner kontinuierlichen Nachwuchsförderung bedarf oder der Betrieb von seiner Größenstruktur her nicht in der Lage ist, eine Berufsausbildung im Betrieb zu organisieren. Es fehlen vor allen Dingen aber zur Ausbildung dann nicht nur die im Rahmen einer Meisterausbildung erworbenen vertieften Fachkenntnisse, sondern auch die organisatorischen Möglichkeiten für eine qualitativ gute Berufsausbildung.

Die Ausbildung zum Meister ist die Grundlage zur Vermittlung der fachtechnischen Kenntnisse sowie aller weiteren Vorgaben, die im Übrigen der Gesetzgeber einfordert. Neben berufsgenossenschaftlichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer wie z.B. Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz vor Gefahrstoffen, Beförderungsrichtlinien sind auch Kenntnisse erforderlich, die z.B. Ausbildungsrahmenlehrpläne vorgeben. Verfügt ein Betrieb nicht über die erforderliche Betriebsausstattung und ist er nicht in der Lage die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln oder anzubieten, werden die Vorgaben des Ausbildungsrahmenlehrplans nicht erfüllt.

Grundsätzlich ist die Bereitschaft von Meisterbetrieben auszubilden und Wissen zu vermitteln nach wie vor gegeben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass überwiegend andere davon profitieren, die hierzu keinen Beitrag leisten. Es ist zu erwarten, dass bei Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk die Ausbildungszahlen wieder steigen und die Attraktivität dieses Berufes und die dabei unbestreitbaren Aufstiegsmöglichkeiten, wieder mehr im Fokus stehen.

Bei einem Verbleib in Anlage B1 der HWO ist zu erwarten, dass die Bereitschaft zur Ausbildung bei den noch verbleibenden Meisterbetrieben weiter zurückgehen wird. Durch Betriebsaufgaben in Folge von fehlenden Nachfolgern und Mangel an „neuen Meistern“ werden immer weniger Meister zur Verfügung stehen, die sich dieser anspruchsvollen Aufgabe widmen. Bereits jetzt ist feststellbar, dass Wissen und Traditionen verloren gehen, die trotz aller Neuentwicklungen die Grundlage für eine erfolgreiche Ausführung sind. Soloselbstständige beschäftigen sich meist nicht nur

mit einem Handwerk, sondern arbeiten als „Allround-Handwerker“ mit Grundkenntnissen aus verschiedenen Gewerken. Grundkenntnisse reichen aber bei keinem Handwerk für ein erfolgreiches Bestehen aus. Diesbezüglich sind die normativ erforderlichen Grundlagen wie auch die gesetzlichen Anforderungen zu umfangreich, als dass Grundkenntnisse ausreichen würden. Ohne umfangreiche Fachkenntnisse kann das Parkettleger- Handwerk nicht erfolgreich ausgeführt werden. Diese kann man sich auch nicht „anlesen“.

Die überwiegende Anzahl der Meisterbetriebe organisiert sich in Innungen und damit in Berufsverbänden, die letztendlich dafür Sorge tragen, dass die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung vorliegen. Die Anzahl der organisierten Fachbetriebe reduziert sich nachweislich auf Grund der Novelle in 2004 drastisch. Es ist eine Frage der Zeit, dass diese Organisationen ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Es ist zu erwarten, dass dann nur noch „ungelernte Kräfte“, mit einem fachlich und praktisch nicht zu vertretenden Halbwissen, am Markt tätig sein werden, und damit zum Schaden der Verbraucher und Kunden sind, da die Arbeiten und Ergebnisse dieser Marktteilnehmer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wird die Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk nicht wieder eingeführt, ist es mehr als wahrscheinlich, dass sich die Betriebsstrukturen ändern. Einige Großbetriebe werden sich zunehmend der Soloselbstständigen bedienen. Es liegt auf der Hand, dass dabei zunehmend der Preisdruck auf diese abgewälzt wird, bzw. diese zu nicht auskömmlichen Preisen anbieten müssen.

Das Ausbildungsniveau wird weiter absinken, da ein ungelerner, schon deshalb, weil er keine Ausbildereignungsprüfung abgelegt hat, wohl kaum in der Lage sein dürfte auszubilden. Warum sollte er auch ausbilden und für wen?

Zusammenfassend stellt der BVPF fest

- Wir erwarten durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht eine deutliche Zunahme der Ausbildungsleistung.
- Der Meisterpflicht kommt mit Blick auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen eine zentrale Rolle zu.

10. In wie vielen Betrieben Ihres Gewerks ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Seit der Novellierung der HwO im Jahr 2004 ist festzustellen, dass nicht wie früher die Betriebe überwiegend durch Meister oder technische Betriebsleiter geführt werden, sondern durch „Nichtmeister“ oder Kaufleute.

11. Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Es besteht zweifelsfrei ein Mangel an Fachkräften.

Eine ausführliche Erläuterung enthält die Antwort zu Frage 9.

Ergänzend dazu berichten Gutachter mittlerweile, dass sich zur Behebung von Schadensfällen für erforderlichen Nachbesserungen keine Firmen mehr finden, die anspruchsvollere Arbeiten ausführen können oder in der Lage sind überhaupt Nacharbeiten (z.B. an Oberflächen) auszuführen. Die Schadensverursacher genießen oft nicht mehr das Vertrauen des Bestellers und wenn keine Fachfirmen mehr zur Verfügung stehen, kommt für Unkundige oft nur noch eine Neuverlegung in Frage, obwohl dies nicht immer erforderlich ist.

Dies verdeutlicht, dass mit zunehmendem Anteil an Fertigprodukten die Grundkenntnisse und Fähigkeiten abhanden kommen und Parkett zum Einwegprodukt degradiert wird. Das nachhaltige Produkt Holz/Parkett schont Ressourcen, nicht jedoch, wenn weiterhin so unsachgemäß damit umgegangen wird. Es wird oft unnütz Holz regelrecht vernichtet, obwohl Parkett ein Boden für viele Jahrzehnte ist.

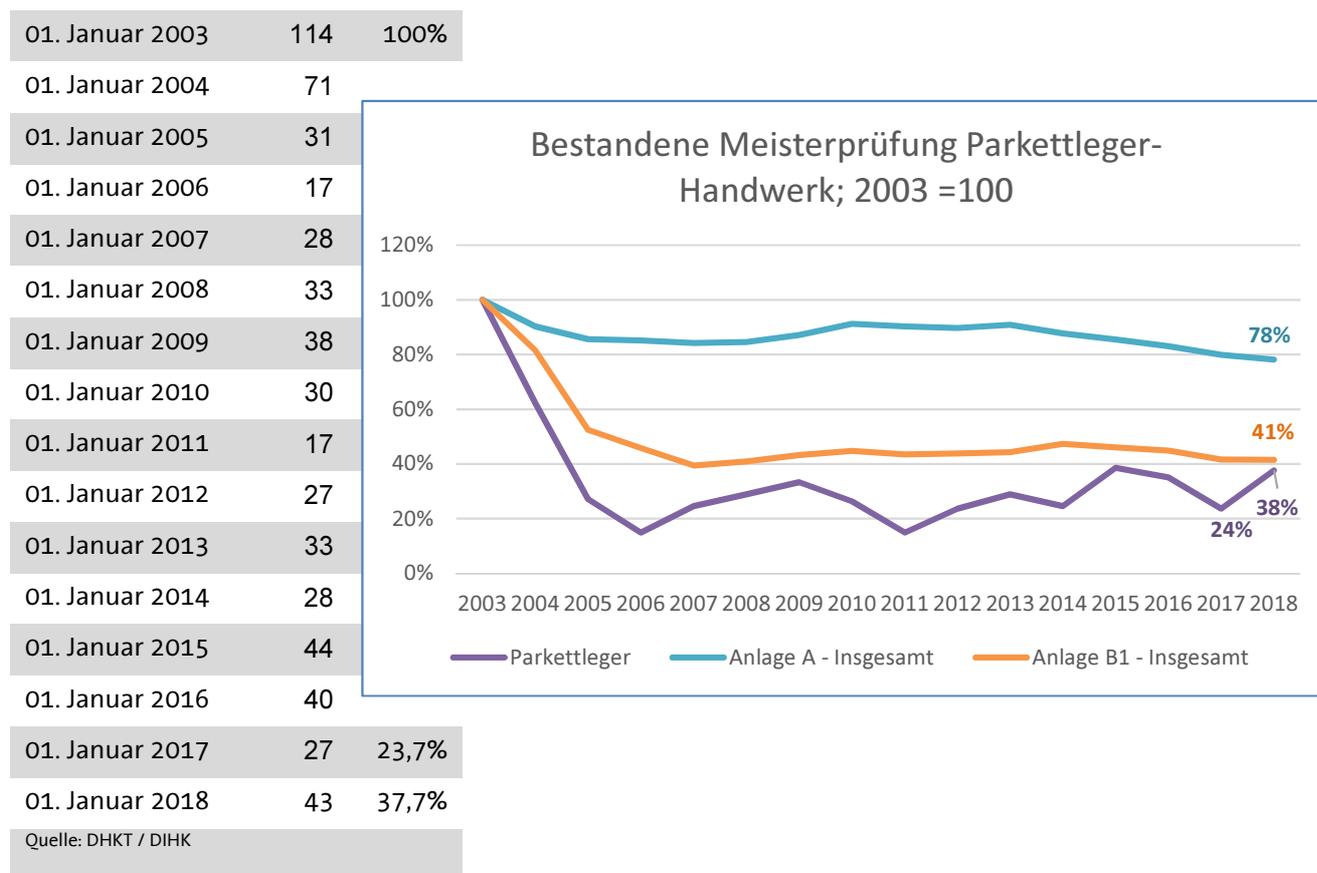
Bedenklich stimmt auch, dass mit deutschem Knowhow in Polen, Tschechien, Rumänien, Weißrussland, Russland und in der Ukraine das duale Ausbildungssystem in Verbindung mit dem Parkettleger-Handwerk transportiert und aufgebaut wurde und auch unsere Fachbücher für diesen Markt übersetzt werden. In verschiedenen Ländern besteht bereits eine staatliche Anerkennung. Zeitgleich werden im Mutterland der dualen Ausbildung – um die uns in Europa viele beneiden – die Rahmenbedingungen für eine Vielzahl von Handwerken so erschwert, dass kein Nachwuchs mehr in der Form generiert werden kann, der für den Erhalt einzelner Gewerke erforderlich ist. Handwerk bedeutet Vielfalt und besteht nicht nur aus einer Handvoll von Gewerken.

Möglicherweise profitiert Deutschland ggf. davon, dass andere Länder ausbilden. Es ist aber ein Trugschluss, dass dann aus anderen Ländern ausgebildete Fachkräfte einwandern und den in Deutschland vorherrschenden Mangel auffüllen. Bei einer entsprechenden Wirtschaftskraft – ein Beispiel hierfür ist Polen – bleiben Fachkräfte wieder im eigenen Land.

12. Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die Entwicklung der Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Meisterprüfungen, ausgehend vom Niveau 2003 = 100, zeigt für das Parkettleger-Handwerk Bild 4. Der Einbruch seit 2004 ist deutlich erkennbar. Bei den A-Handwerken bleibt die Entwicklung hingegen relativ stabil.

Bild 4: Die Zahl der Meisterprüfungen im Parkettleger-Handwerk für 2003 bis 2018:



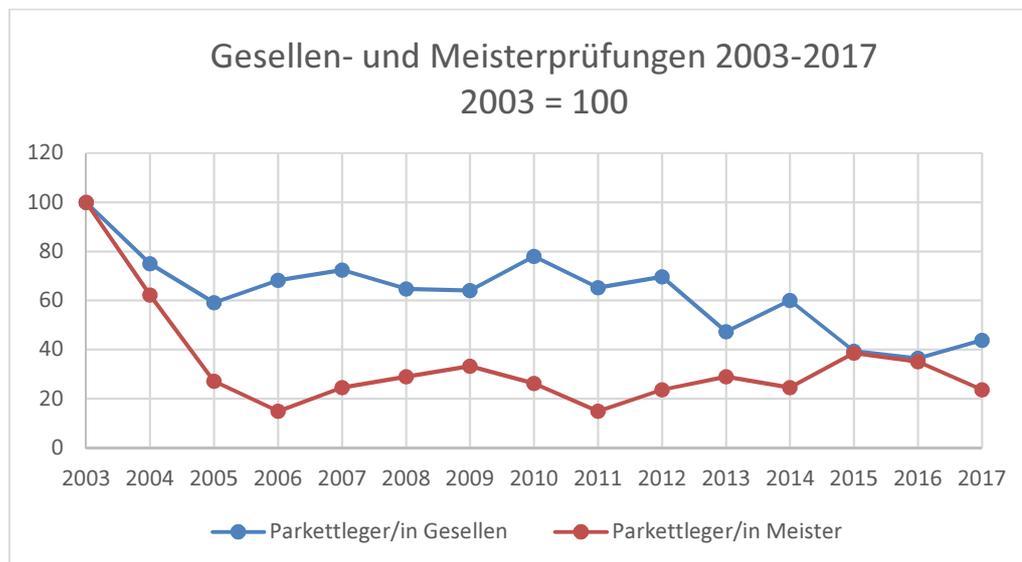
Die Zahl der Gesellenprüfungen ist seit der Novelle der HWO im Jahre 2004 um 56% (2017) zurückgegangen, die Zahl der Meisterprüfungen um 60% (2017). Die Entwicklung der Gesellen- und Meisterprüfungen geht aus der nachfolgenden Tabelle 2 und Bild 5 hervor. Dabei ist auffällig, wie sich die Zahl der Meisterprüfungen gegenüber der Zahl der Betriebe umgekehrt proportional entwickelt hat.

Tabelle 2: Gesellen- und Meisterprüfungen im Parkettleger-Handwerk

	Gesellenprüfungen	Meisterprüfungen
2003	340	114
2004	255	71
2005	201	31
2006	232	17
2007	246	28
2008	220	33
2009	218	38
2010	265	30
2011	222	17
2012	237	27
2013	161	33
2014	204	28
2015	134	44
2016	124	40
2017	149	27

Quelle: DHKT / DIHK

Bild 5: Gesellen- und Meisterprüfungen im Parkettleger-Handwerk



Es zeigt sich heute, dass die Aufhebung des großen Befähigungsnachweises (Meisterbrief) einen gravierenden, existenzbedrohenden Eingriff in das duale berufliche Bildungssystem zur Folge hatte. Der handwerklichen Aus- und Weiterbildung ist aus wirtschafts- und berufspädagogischer Sicht und im Hinblick auf

gesellschafts- und bildungspolitische Zielsetzungen und Ansprüche eine hohe Priorität beizumessen.

Hinzu kommen die zurückgegangenen Zahlen von Auszubildenden und damit qualifizierten Fachkräften, mit der Folge einer mangelnden soliden und fachlich qualifizierten Grundlage für die berufliche Karriere der nachwachsenden Generation.

Die Industrie wird sich auf diese Gegebenheiten einstellen und versuchen möglichst Produkte zu entwickeln, die als „Einwegprodukte“ für jedermann zu- und umgänglich sind, so dass Fachkräfte vermeintlich entbehrlich sind. Im Gegenzug ist jedoch festzustellen, dass die Rahmenbedingungen (Untergrundvorbereitung/Materialbeschaffenheit/Materialkenntnisse) immer anspruchsvoller werden und vielfach nicht erprobte Produkte in den Markt gebracht werden. Nicht selten werden Produkte verkauft, deren Eignung nicht nachgewiesen ist bzw. Konstruktionen angeboten, die ein fachlich versierter Parkettleger auf Grund von überliefertem Wissen nicht verlegen wird. Nicht für alles besteht ein schriftliches Regelwerk. Negative Erfahrungen betreffen nicht nur die ausführenden Firmen, auch Endverwender zahlen dabei ungewollt „Lehrgeld“.

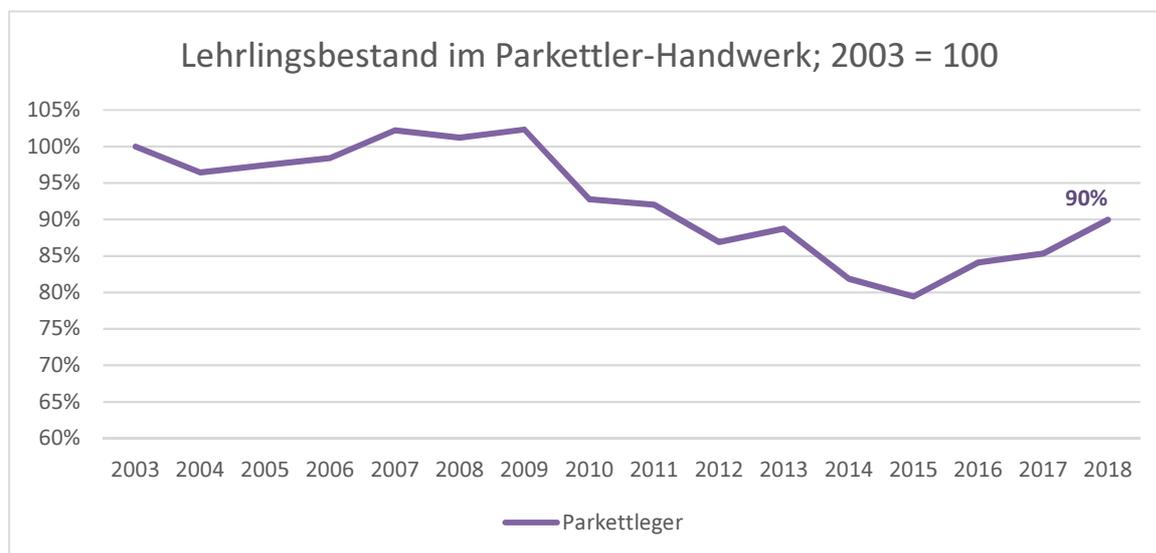
13. Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt (bitte auch nach Betriebsgröße und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Seit Novellierung der HWO im Jahre 2004 sind die Ausbildungszahlen (Azubis) um etwa 10% zurückgegangen. Die Zahl der in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe hat sich, wie zuvor bereits erläutert, um das 4,4-Fache erhöht.

Die Zahl der Auszubildenden im Parkettleger-Handwerk (1.-3. Lj.) für 2003 bis 2018

01. Januar 2003	817	100%
01. Januar 2004	788	
01. Januar 2005	796	
01. Januar 2006	804	
01. Januar 2007	835	
01. Januar 2008	827	
01. Januar 2009	836	
01. Januar 2010	758	
01. Januar 2011	752	
01. Januar 2012	710	
01. Januar 2013	725	
01. Januar 2014	669	
01. Januar 2015	649	
01. Januar 2016	687	
01. Januar 2017	697	85%
01. Januar 2018	735	90%

Quelle: DHKT / DIHK



14. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Je kleiner ein Betrieb ist, desto geringer ist die Bereitschaft auszubilden.

Soloselbstständigen in der Regel nicht aus.

Aus den Berufsschulen und von unseren Lehrlingswarten und Lehrlingsbeauftragten unserer Innungen ist zu erfahren, dass Betriebe bzw. deren Inhaber nicht selbst über eine Ausbildung bzw. ausreichende Qualifikation verfügen, die erforderlichen Kenntnisse vielfach nicht vermitteln können und die Berufsschule diese fachtechnischen Defizite im praktischen Unterricht nicht mehr ausgleichen kann. Der Gesellenbrief wird dann zwar erreicht, jedoch sind diese „Junggesellen“ weit davon entfernt, selbstständig arbeiten zu können.

Vielfach ist auch festzustellen, dass sich Auszubildende während der Lehrzeit um einen anderen Betrieb bemühen und die Lehrstelle wechseln, um in einem Meisterbetrieb unterzukommen, Bevorzugt werden dabei Meisterbetriebe die in einer Innung organisiert sind.

15. Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

Die Entwicklung seit 2000 zeigt einen negativen Trend.

Die Zahl der offenen Lehrstellen nimmt zu.

16. Wie viele Betriebe Ihres Gewerkes, deren Inhaber Meister bzw. als technische Leiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung?

Konkrete Zahlen liegen nicht vor.

Wie zuvor erläutert sinkt die Bereitschaft der Meisterbetriebe auszubilden. Diese Entwicklung lässt sich nur umkehren, wenn die Meisterpflicht wieder eingeführt wird.

Den Wert einer entsprechenden Ausbildung für das Berufsleben schätzt nur der, der sie selbst durchlebt hat. Das hohe Niveau der beruflichen Bildung kann durch Meisterbetriebe und der betrieblichen Praxis in Verbindung mit der Berufsschule aufrechterhalten werden. Nur wer selbst etwas erlernt hat, kann dieses Wissen und die praktische Anwendung weitergeben. Dabei geht es auch um die richtigen Arbeitsabläufe sowie geplantes und strukturiertes agieren und arbeiten.

17. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Wie in Frage 9 ausführlich dargelegt, ist eine erheblich negative Entwicklung seit der Novelle der HwO zu verzeichnen.

Handwerksbetriebe sind darauf angewiesen, dass das Erlernte als Beruf angesehen wird und nicht nur als zeitlich befristeter Job. In einem seriösen Umfeld fühlen sich Auftragnehmer wohl. Dies führt zu langfristigen Beschäftigungsverhältnissen und geringen Krankheitstagen und Ausfallzeiten.

Das Parkettleger-Handwerk verfügt aus der Zeit vor 1966 (Einführung der Meisterpflicht für das Parkettleger-Handwerk) noch über ausreichende Erfahrungen hinsichtlich der negativen Auswirkungen und deren Ausprägung für das Gewerk.

18. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Betriebe die nicht selbst über eine entsprechende Ausbildung verfügen, bilden schlechter und oft einseitig aus.

Hinzu kommt, dass die Ausbildereignungsprüfung Bestandteil der Meisterausbildung ist. Diese fehlt den Gesellen und den Solselfständigen (ohne Meisterqualifikation)!

Betriebe die nicht vollständig hinter dem System der dualen Ausbildung stehen und den Sinn und Zweck nicht verinnerlichen und auch nicht zum Wohl der Gesellschaft Ausbildungsplätze anbieten, bilden bestenfalls Hilfsarbeiter aus und nicht Fachkräfte die eigenverantwortlich tätig sind. Unsere Gesellschaft benötigt dringend Arbeitnehmer, die Verantwortung übernehmen wollen und Leistungsorientiert sind. Lehrverhältnisse sind auch ein Schutz gegen eine Jugendarbeitslosigkeit, die z.B. benachbarte Länder zu schaffen macht.

19. Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Die vorgenannten Antworten machen deutlich, dass nicht mehr über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden kann.

20. Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum
- a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?
 - b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Zu a)

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass die Ausbildungsbereitschaft der organisierten Meisterbetriebe nach wie vor sehr hoch ist.

Die stetig steigenden gesetzlichen Anforderungen, die an Unternehmen heute gestellt werden, sind bereits für Meisterbetriebe eine Herausforderung. Organisierte Betriebe profitieren dabei in der Umsetzung von den Informationen ihrer Berufsverbände bzw. sind in der Lage, sich diese zu beschaffen.

Kleinstbetriebe, die aufgrund der HwO-Novelle deutlich zugenommen haben und über keinen Meister verfügen, können darüber hinaus die organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung nicht schaffen und bieten daher keine Ausbildungsplätze an.

Zu b)

Ausbildungsplätze werden derzeit auf Grund mangelnder Nachfrage nicht besetzt, d.h., dass sich keine Bewerber auf die ausgeschriebenen Stellen melden. Ursache hierfür sind:

- Es gibt mit den anderen Wirtschaftsbereichen einen Wettbewerb um Fachkräfte;
- Betriebe berichten, dass Bewerber keine ausreichenden schulischen Kenntnisse, insbesondere in Mathematik und Deutsch, haben;
- Mit der HwO-Novelle hat das Image des Estrichleger-Handwerks gelitten (s. Frage 12).

21. Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Der finanzielle Aufwand ist von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich. Experten gehen von Kosten in Höhe von durchschnittlich 3.000 bis 8.000 Euro aus. Die setzen sich aus Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten des Meisterstücks zusammen.

Die Lehrgangsgebühren sind von Kursanbieter zu Kursanbieter unterschiedlich. Zu den Kursgebühren hinzu kommen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten zur Meisterschule.

Die **Prüfungsgebühren**, die die Handwerkskammern erheben, sind regional unterschiedlich und belaufen sich beispielsweise in Ulm auf 900 Euro.

Für die Meisterausbildung kann das Meister-Bafög beantragt werden

Das »Meister-BAföG« setzt sich aus einem Beitrag für die Kosten der Fortbildung selbst und einem Unterhaltsbeitrag zusammen.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Für die Finanzierung der Gebühren von Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen besteht ein einkommens- und vermögensunabhängiger Förderungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs, jedoch nicht mehr als 15.000 €. Dieser Betrag wird zu 40 % als Zuschuss und zu 60% als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren (maximal sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei.

Kosten für Meisterstück

Zum 01.08.2016 wurde beim Meister BAföG das „Attraktivitätspaket Meisterstück“ eingeführt, womit die Förderung der Materialkosten für das Meisterstück auf 2.000 € gestiegen ist und gleichzeitig ein Zuschussanteil von 40 Prozent eingeführt wurde. Mit einem zinsgünstigen Darlehen gefördert.

Rechtsrahmen

22. Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wieder eingeführt werden? Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?

Die Ziele, wegen derer die Meisterpflicht wieder eingeführt werden sollte, ergeben sich im Wesentlichen aus den in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h) genannten Schutzaspekten. Diese sind:

- a) Schutz von Leben und Gesundheit
- b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen
- c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben
- d) Fachkräftesicherung
- e) Förderung des Mittelstandes
- f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen
- g) Schutz von Kulturgütern
- h) Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Verbesserung der Markteffizienz

Über diese Ziele hinaus liegt in Anknüpfung an das wirtschaftswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap ein weiterer, besonders wichtiger Gemeinschaftszweck in der Sicherung einer qualitätvollen Leistungserbringung bei gleichzeitig verbesserter Markteffizienz.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht dient hierbei der Vermeidung einer ineffizient hohen Anzahl von Anbietern, die primär über Leistungen mit niedrigerer Qualität und niedrigen Preisen insgesamt vergleichsweise schlechtere Marktergebnisse, auch zu Lasten der Verbraucher, produzieren würden.

Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks

Auf der bis zur HwO-Novelle 2004 zu Gunsten der Meisterpflicht maßgebliche Zweck der Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks insgesamt

sollte auch bei den aktuellen Überlegungen zu den Zielen der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine wichtige Rolle spielen.

Bezüglich der zu erwartenden Änderungen durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht verweisen wir auf unsere umfassenden Ausführungen in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h).

23. Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele
- a) Schutz von Leben und Gesundheit

Die Grundanforderungen an Gebäude und Bauwerke sind in der Bauproduktenverordnung (BPVO) geregelt. Diese Grundanforderungen sind, neben der Standsicherheit, der Brandschutz, der Schallschutz, der Wärmeschutz, die Hygiene, die Gesundheit, der Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, die Barrierefreiheit, die Energieeinsparung und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Parkettleger verlegen im Wesentlichen Holzfußböden sowie elastische und textile Bodenbeläge im Neu- wie auch Altbau. Dies im privaten Wohnungsbau, wie auch im gewerblichen und öffentlichen Bau, bei denen die zuvor genannten Grundanforderungen und wesentlichen Merkmale wie Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, dem Schallschutz sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ihre besondere Bedeutung haben.

Der Auswahl der hierfür geeigneten Stoffe und Bauteile kommt dabei eine große Bedeutung zu. Neben den für den Verwendungszweck geeigneten bauchemischen Produkten (Grundierungen, Klebstoffe) ist auch die Auswahl diesbezüglich geeigneter Fußböden eine wichtige Aufgabe, damit die Grundanforderungen gem. BPVO erfüllt werden können.

Dabei sind insbesondere bauphysikalische Belange nicht außer Acht zu lassen. Die heutige Bauweise zwingt den Innenausbau mehr denn je, darüber zu befinden, welche Produkte eingesetzt werden können. Das Innenraumklima ist wesentlich trockener als früher und hat einen wesentlichen Einfluss auf die Verwendungseignung von Fußböden. Nur bei Auswahl geeigneter Holzarten wie auch geeigneter Parkettkonstruktionen und -dimensionen gelingt das Werk. Neben der Materialkenntnis ist auch die technische Einschätzung der am Markt erhältlichen Produkte wichtig bzw. ein hohes Maß an Erfahrung und Branchenkenntnis zwingende Voraussetzung. Vielfach werden Produkte hergestellt, die ungeeignet sind bzw. billig produziert wurden oder ohne ausreichende Erprobung am Markt erhältlich sind. Totalschäden sind dabei auf Grund von Unkenntnis und unzureichender Branchenkenntnis nicht unüblich und führen dazu, dass Böden nicht mehr sicher zu begehen sind.

Bauphysikalische Belange sind, insbesondere im Altbau bei Holzbalkendecken, zu beachten, da eine falsche und nicht fachgerechte Bauweise zu Schimmelschäden führen wird, wie auch die Standsicherheit auf Grund von Fäulnis und Holzersetzung gefährdet werden kann. Die falsche Anwendung von Folien reicht hierfür ggf. schon aus. Fehlende Kenntnisse über Brandschutzanforderungen können zum Einbau von Produkten führen, die den Brandschutz nicht erfüllen.

Ferner sind statische Belange, beispielsweise beim Einbau neuer Fußbodenkonstruktionen auf alten Holzbalkendecken, zu berücksichtigen. Bei bauphysikalischer Fehlleistungen (s.o.) ergeben sich irreparable Schäden. Beispielhaft sind Gebäude zu nennen, die um die Jahre 1900 gebaut wurden oder aus historischer Sicht zu erhaltende Fachwerkhäuser.

Hinzu kommen hygienische und elektrostatische Anforderungen. In Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen sind hygienische Vorschriften einzuhalten um Keimbildung oder auch die Übertragung von Krankheiten zu vermeiden. In Operationssälen ist die elektrische Ableitfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Behandlung von Patienten wichtig. Elektrostatische Eigenschaften sind beispielsweise in Fertigungsstätten, explosionsgeschützten Bereichen oder Serverräumen zu erfüllen. Hierdurch werden Menschen an ihren Arbeitsplätzen geschützt und Fertigungsprozesse aufrechterhalten.

Sind in der Nutzung von Böden hygienische Anforderungen zu erfüllen (auf Grund invasiver Eingriffe oder besonderer Therapien, z.B. Chemotherapie) so müssen diese Böden, als Arbeitsplätze, aus Arbeitsschutzgründen bestimmte Anforderungen erfüllen. Neben der Auswahl des hierfür geeigneten Bodens, ist die Ausführung dabei mindestens genauso wichtig. So gibt es z.B. berufsgenossenschaftliche Anforderungen, dass Böden „fugenlos“ hergestellt werden müssen, damit eine erforderliche Desinfektion durchgeführt werden kann. Wird nicht sach- und fachgerecht ausgeführt und die „fugenlose“ Anforderung nicht erfüllt, so können sich für den Nutzer gesundheitliche Gefahren ergeben, die zunächst unbemerkt bleiben, jedoch zu Spätfolgen führen.

Gefahrgeneigtheit

Die Gefahrgeneigtheit muss in einem weiter gefassten Sinne gesehen werden. Hierbei geht es einerseits um den Schutz der eigenen Mitarbeiter, aber auch des Endverbrauchers (Nutzers) und, im Falle von Gewerbe- und Industriegebäuden, um

Arbeitsplätze die nach der Arbeitsstättenverordnung bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.

Insbesondere in der Renovierung ist zu berücksichtigen, dass die seinerzeit verarbeiteten Bauprodukte Inhaltsstoffe enthalten, die heute als gesundheitsgefährliche Stoffe nach Gefahrstoffverordnung eingestuft sind. Beim Ausbau dieser Baustoffe ist ein sach- und fachgerechter Umgang von Bedeutung. Die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung ist fester Bestandteil der Ausbildung zum Meister. Ohne diese Kenntnisse könnten beispielsweise stark lösemittelhaltige Produkte verwendet werden. Diese Produkte geben bei der Verarbeitung die Lösemittel u.a. an das Holz ab. Diese werden anschließend während der Nutzungsphase vom Holz wieder abgegeben und führen zu einer Belastung der Raumluft.

Problematisch sind auch die für die Parkettverlegung verwendeten reaktiven Produkte (Epoxyde², Isocyanat und Methylmethacrylate) deren Verarbeitung mit erheblichen Gefahren für den Verarbeiter verbunden sind. Bei unsachgemäßer Anwendung wird die notwendige Reaktion unterdrückt. Hier ist die Folge, dass die reaktiven Bestandteile während der Nutzungsphase an die Raumluft abgegeben werden und zu einer Belastung der Bewohner führen.

In der Vergangenheit sind Produkte verwendet worden, bei denen sich später herausgestellt hat, dass diese sehr gefährliche Eigenschaften (Krebsgefahr, Fruchtschädigung, Erbgutveränderung) haben. Hier sind vor allem Asbest und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, deren Leitsubstanz ist Benzo-a-Pyren (krebserzeugend)) zu nennen. Wenn diese nicht bearbeitet bzw. ausgebaut werden, geht in der Regel keine Gefährdung für die Nutzer der Räume aus. Werden diese Stoffe im Rahmen von Sanierungsarbeiten nicht erkannt aber bearbeitet, stellen sie eine große Gefahr dar. Vor allem bei unsachgemäßer Bearbeitung werden die Stäube in den Räumen verschleppt und werden zu Sekundärquellen, die über lange Zeiträume eine hohe Belastung für die Nutzer der Räume darstellen können.

Hier ist das Erkennen der Gefahrstoffe sowie die Kenntnis über geeignete Sanierungsverfahren erforderlich, um Mitarbeiter und Nutzer vor den Gefahren (konkret die Gefahr einer Krebserkrankung, Allergien) zu schützen. In vielen Stadtteilen, die in den 50-iger bis 70-iger Jahren errichtet worden sind, sind in Mehr- und

² Bei Epoxidharz sind Maßnahmen der Berufsgenossenschaft zur Arbeitssicherheit zu berücksichtigen, ferner ist eine Prüfung der Verwendung von Ersatzstoffen vorgeschrieben (EU-Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch Arbeitsschutzgesetz).

Einfamilienhäusern, stark belastete Bodenklebstoffe und Bodenbeläge sowie Parkettböden immer noch vorhanden.

Im Sinne des Arbeitsschutzes gilt es derartige Baustoffe zu erkennen und nach dem Ausbau entsprechend zu entsorgen. Beispielhaft seien zu den o.g. PAK-belastete Klebstoffen und asbestfaserhaltigen Klebern, Holzfeinstaub, Versiegelungslacke sowie sonstige Oberflächenbehandlungsmittel genannt. Die beim Ausbau dieser Materialien zu beachtenden Schutzbestimmungen sind nicht nur aus Arbeitsschutzgründen einzuhalten, sondern auch aus Gründen des Verbraucherschutzes.

So geht die aktuell größte Gefahr von asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Klebern in Verbindung mit Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen aus. Darunter fallen auch Kleber unter Bodenbelägen oder Produkte wie beispielsweise Vinylasbestfliesen. Bei diesen Produkten wurden früher zur Verbesserung bestimmter Baustoffeigenschaften Asbestfasern beigemischt.

Die Oberflächenbehandlung mit Ölen ist seit 2003 im Berufsbild verankert und wird zunehmend angewendet. Bei unsachgemäßem Umgang ist die Gefahr der Selbstentzündung gegeben.

Meisterbetriebe unterweisen zudem ihre Mitarbeiter über Arbeitsschutzmaßnahmen und erstellen objektbezogene Gefährdungsbeurteilungen. Sie kümmern sich um die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit von Arbeitsgeräten und Absaugeinrichtungen zur Staubvermeidung und stellen persönliche Arbeitsschutzausrüstungen zur Verfügung. Dies sind elementare Voraussetzungen zum Schutz der Mitarbeiter und Bewohner.

Seit 2003 nimmt das Angebot bauchemisch versetzten Produkten zu, die eine chemische Wechselwirkung mit Mitteln zur Oberflächenbehandlung und zu Grundierungen aufweisen, die in der Folge zu großflächigen Verfärbungen und Ablösungen der Parkettkonstruktion führen können.

Schallschutz

Der Schallschutz dient nach DIN 4109 insbesondere auch dem Gesundheitsschutz. Ein unsachgemäß verlegter Bodenbelag kann zur Übertragung von Trittschall beitragen. Bei einem mangelhaften Einbau kommt es dabei zu erheblichen Einschränkungen (z. B. in Mehrfamilienhäusern, Krankenhäusern, Bürogebäuden, Pflegeheimen).

Bereits bei der Prüfung der Vorleistung gemäß VOB/B § 4 Abs. 3 sowie bei der Ausführung sind umfangreiche Kenntnisse erforderlich. Das betrifft ebenso die

Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten. Kommt es auf Grund fehlender Sach- und Fachkenntnis zu schalltechnischen Beanstandungen und technischen Sachmängeln, so können diese nur mit einem sehr hohen Aufwand beseitigt werden. Dies setzt kostenaufwändige Untersuchungen voraus und endet vielfach mit Rückbau der gesamten Fußbodenkonstruktion.

Arbeitsstättenverordnung und Unfallschutz

Unfallversicherungsträger berichten, dass bei betrieblichen Tätigkeiten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle an der Spitze des Unfallgeschehens liegen. Dabei ist neben der Stolpergefahr vor allem die Rutschsicherheit bei Bodenbelägen von Bedeutung. Die Arbeitsstättenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) schreiben u.a. rutschhemmende Fußböden vor.

Eine Stolpergefahr besteht, wenn die behördlichen Vorgaben nicht eingehalten oder die normativen Anforderungen (z.B. DIN 18065 Gebäudetreppen) nicht erfüllt werden.

Treppen sind Unfallschwerpunkte! Dies gilt nicht nur für den privaten Wohnbereich, sondern auch für die gewerbliche und öffentliche Nutzung. Vielfach begründen sich diesbezügliche Unfälle damit, dass die Treppen nicht sicher zu begehen sind.

Stufenhöhen dürfen sich nicht ändern oder verändert werden, am Treppenanfang und Treppenende sind Höhenabweichungen nur in sehr geringem Ausmaß zulässig.

Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kommt es zu Sturzunfällen. Auf Grund von Nutzungsänderungen oder im Falle von Renovierungen werden vielfach Böden eingebaut, die zu Veränderungen der An- und Austrittshöhe beim Treppenanfang oder Treppenende führen. Auch die Belegung von Trittstufen selbst – beispielsweise bei Veränderungen der Materialdicke – birgt Gefahren, die zu Unfällen führen.

Neben der Kenntnis der einzuhaltenden Vorgaben und Anforderungen, ist nur bei einer sorgfältigen Ausführung davon auszugehen, dass Treppen sicher begangen werden können. Das Steigungsverhältnis orientiert sich an der Schrittlänge um einen Bewegungsablauf ohne Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

Auch bei Nutzungsänderungen von Räumen ist die Stolpergefahr zu beachten. Wird z.B. eine Wohnung, die Höhenunterschiede von 20 mm aufweist, im Zuge einer Sanierung einer gewerblichen Nutzung zugeführt, dürfen die Höhenunterschiede nur noch 4 mm betragen.

Im Falle, dass barrierefrei ausgeführt werden soll (max. 1,5 mm Höhenunterschied), bedarf es einer sehr sorgfältigen Untergrundvorbereitung damit diese normativen Vorgaben überhaupt erfüllt werden können.

Über diesbezügliche Kenntnisse verfügen nur Fachbetriebe, die eine entsprechende Ausbildung haben und die relevanten Verordnungen und Vorschriften kennen. Wie auch, dass die Leistung nur gelingt, wenn entsprechend gutes Fachpersonal vorhanden ist zur Verfügung steht.

Die DGUV-Vorschriften und das Regelwerk BGI/GUV-I 561 Treppen, die Arbeitsstättenverordnung sowie die DIN 18065 Gebäudetreppen und die DIN 18040 Barrierefreies Bauen sind zu beachten.

Beim Einsatz falscher Beläge oder Reinigungs- und Pflegemittel kann eine Rutschgefahr nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Ausführung zu beachten und dem Nutzer sind entsprechende Informationen, insbesondere hinsichtlich Reinigung und Pflege, geschuldet.

Bei bestimmten Anforderungen müssen die Böden, Beläge oder Oberflächen selbst eine rutschhemmende Eignung aufweisen. Glätteunfälle bei Holzfußböden sind nicht unbekannt. Diese ereignen sich vielfach in öffentlichen Bauten (z.B. Theater, Tanz) und können nur vermieden werden, wenn Stoffe und Bauteile aufeinander abgestimmt sind und die Böden in der Nutzung entsprechend gereinigt und gepflegt werden.

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Seit der Novellierung der HWO im Jahre 2004 sind die Ausbildungszahlen um bis zu 15% zurückgegangen. Auch bei den Meisterprüfungen ist ein Rückgang um etwa 2/3 zu verzeichnen. Die Zahl der in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe hat sich dagegen mehr als vervierfacht.

Die zwingend erforderlichen Grundkenntnisse eines jeden Handwerks können auch durch eine standardisierte Bauweise nicht ersetzt werden. Es ist festzustellen, dass bei allen Neuentwicklungen von Fußböden in den letzten Jahren immer mehr die fachgerechte Untergrundvorbereitung an Bedeutung gewinnt. Neben der richtigen Einschätzung des Altuntergrundes und dessen Eignung, wirft die Verträglichkeit der nachfolgend aufzubringenden Grundierungen, Spachtelmassen und Klebern immer

wieder Fragen auf. Unverträglichkeiten zwischen den verschiedenen Baustoffen und chemischen Wechselwirkungen, lassen den Fußbodenbau immer komplexer werden.

Auch ständig neue Untergründe und Estricharten in Verbindung mit Zusatzmitteln sowie der Umgang mit Epoxidharz erfordern eine intensive Befassung mit der Materie und der Branche.

Nur mit einer entsprechenden Erfahrung und Ausbildung kann der Baustellenalltag bewältigt werden.

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Eine Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben durch die Meisterpflicht ist für das Parkettleger-Gewerk zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses unerlässlich. Es sind empirischen Studien zufolge die Meisterbetriebe, die die Ausbildung der jungen Menschen erfolgreich übernehmen. Das gilt auch für die Ausbildung im Parkettleger-Gewerk. Schlüssel für diesen Erfolg ist die Befähigung der für die Ausbildung im Betrieb Verantwortlichen. Diese Befähigung wird insbesondere durch die Pflicht zur Meisterqualifikation, in deren Rahmen die dafür notwendigen fachlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Voraussetzungen erworben werden, sichergestellt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund sind neben der Personalführungskompetenz die berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten der Meister entscheidend für eine erfolgreiche Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Das Parkettleger-Gewerk ist daher überzeugt, dass mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine Stärkung der Integrationsfunktion der Betriebe und ein enormer Beitrag zur Fachkräftesicherung im Gewerk einhergehen.

d) Fachkräftesicherung

Es gibt eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch Parkettleger mit oftmals mangelnder Ausbildung. Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Parkettleger-Meister als Regulativ.

Wie die Beispiele zu Frage 23 a) im Abschnitt der Standsicherheit und der Gefahrengeneignetheit zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

e) Förderung des Mittelstandes

Für längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte ist nicht die Gründung des Unternehmens, sondern dessen Bestand am Markt entscheidend. Hier spielt die Überlebensrate, d.h. die Stabilität der Betriebe über die Zeit eine wichtige Rolle. (Hierbei wird untersucht, wie viele Existenzgründungen eines Jahres nach 5 Jahren noch bestehen.)

Die Untersuchungen zeigen einen eindeutigen Zusammenhang zur Novellierung der HWO. Deutlich werden die Veränderungen bei denjenigen Handwerkszweigen, die durch die Novellierung der HWO 2004 zulassungsfrei gestellt worden sind.

Offensichtlich befördert die umfassende Ausbildung zum Meister auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die zu einer erfolgreichen Marktbehauptung notwendig sind. Ausführliche Erläuterungen und statistische Daten sind bereits in der Beantwortung der Fragen 2, 12 und 13 enthalten.

Vor dem Hintergrund des langfristigen Bestehens am Markt sind die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III der Meisterprüfung) wesentliche Bestandteile der Meisterausbildung im Handwerk. Sie sind unverzichtbar für die Führung eines Betriebes.

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HWO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten in den B1 Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Eine Umfrage unter Sachverständigen durch das unabhängige Institut Hommerich (s. Anlage 2) hat ergeben, dass das Schadenspotential bei „nichtqualifizierten Betrieben“ mit fast 80 % als außerordentlich hoch eingeschätzt wird. Der Auswertung lagen ca. 9.500 Sachverständigengutachten zugrunde. Die durchschnittliche Schadenssumme aufgrund mangelnder Qualifikation betrug 9.000,00 €. Dagegen sehen die Sachverständige bei ca. 90 Prozent der Betriebe mit Gesellen- und/oder Meisterqualifikation eine Ausführung ohne Mängel.

Die 2018 vom Institut für Bauforschung (IFB) durchgeführte Studie „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“ (s. Anlage 3), kam bei der Auswertung von Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass die Durchschnittliche Schadenssumme von Betrieben ohne Qualifikation bei ca. 16.000,00€ liegt und damit noch deutlich gestiegen ist.

Beide Untersuchungen sind auch repräsentativ für Parkettarbeiten. Festgestellt werden kann auch, dass, auf Grund extremer Häufung von Schadenfällen bei Parkettarbeiten, viele Gutachten von der öffentlichen Hand als Auftraggeber von Parkettarbeiten veranlasst werden. Dabei handelt es sich um jährliche Schadenssummen von 500.000 € bis zu 1 Mio. € pro Gutachter (auch in Einzelfällen). Das sind Kosten, die im Zusammenhang mit den öffentlichen Auftraggebern letztendlich vom Steuerzahler bezahlt werden.

Die gestiegene Anzahl von Mängeln und Schäden in Verbindung mit der gestiegenen Anzahl von Betrieben haben wir zuvor bereits angesprochen. Eine Entwicklung die durch die Meisterpflicht wieder eingedämmt werden kann.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich beim Bauen nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehen.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre, die sich im Vergleich der beiden Studien (Hommerich u. IFB) zeigt, macht deutlich, dass ohne die meisterliche Qualifikation keine Verbesserung der Bauqualität erreicht und Mangel- und Schadenszahlen reduziert werden können.

Neben den Gerichtsgutachten lässt sich auf Basis der o.a. Studien feststellen, dass die Zahl privat beauftragter Gutachten mindestens ebenso hoch ist.

Die Sachverständigen berichteten ebenfalls, dass es eine erhebliche und deutlich größere Anzahl von Mängeln gerade im Bereich privater Bauherren gäbe, bei denen allerdings keine gutachterliche Stellungnahme beauftragt wird, da der nichtqualifizierte ausführende Betrieb sowieso aufgrund von Insolvenz o.ä. nicht mehr zur Mangelbeseitigung oder zum Regress herangezogen werden kann.

Sachverständige berichten von notwendigen Totalsanierungen nach nicht fachgerecht ausgeführten Parkettarbeiten im häuslichen Bereich durch Nicht-Meisterbetriebe. Die Inanspruchnahme der ausführenden Firmen scheitert dann am nicht vorhandenen Kapital und der nicht vorhandenen Risikodeckungsfähigkeit des Handwerkers. Der Verbraucher bleibt auf seinem Schaden sitzen.

In diesen Fällen wird häufig das Material durch den Verbraucher zum Verlegen durch den Parkettleger beigestellt. Dieses Material ist dann bezahlt, der Verbraucher zahlt das Material letztendlich zweimal.

Schadenssummen in Höhe von TEUR 15 – TEUR 20 sind in diesen Fällen keine Seltenheit.

Weiterhin beobachten Sachverständige eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch den unqualifizierten Parkettleger.

Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Belagskonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Parkettlegermeister als regulativ.

Wie die Beispiele im Abschnitt der Standsicherheit und der Gefahrgeneigtheit zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

Abschließend ist festzustellen, dass der „Bestand am Markt“ wichtig ist für

- die Beschäftigten: sichere Arbeitsplätze
- den Endverbraucher: Kompetente Firma, Gewährleistung
- den Betrieb/Unternehmer: Existenzgrundlage

Normungsarbeit, praxisgerechte Normung

Als weiteren Aspekt zur Förderung des Mittelstandes ist die Normungsarbeit zu nennen. Deutschland ist ein Land, das auf Grund vielfacher Regelungen im privaten wie auch im öffentlichen Bereich einen Standard aufweist, der in der Welt geschätzt und respektiert wird.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat in der Wahrnehmung auch in vielen anderen Ländern der Welt eine sehr große Bedeutung. So wird weltweit vielfach bei Bauten deutscher Standard vereinbart und durch den TÜV unter Anwendung deutscher Normen abgenommen.

Für die Normungsarbeit bedarf es seitens des Handwerks funktionierender Organisationen. In aller Regel benennen Innungen und Verbände Unternehmer und Fachleute aus ihrem Kreis, die für die Normungsarbeit abgestellt werden. Beispielhaft sei die Ausführungsnorm ATV VOB Teil C DIN 18356 Parkettarbeiten genannt. Der für die Normungsarbeit erforderliche Fachberaterausschuss ist mit Handwerkern besetzt, die über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Auch bei der Erarbeitung von Planungs- und Produktnormen bringen sich Handwerksmeister über ihre Organisationen in die Normungsarbeit für ihr Gewerk aktiv ein, um praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten. Gerade in der Normungsarbeit gilt es dabei, aus Gründen wirtschaftlicher Konstruktionen und der Formulierung von allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange der Ausführung einzubringen. Die Berücksichtigung dieser Praxisbelange liegt auch im Interesse des Staates zum Wohle des Endverbrauchers, indem wirtschaftliche und technische Aspekte eingebracht werden.

Die Novellierung der HwO hat auch dazu geführt, dass sich zunehmend weniger Unternehmer in Innungen und Organisationen engagieren. Darunter wird auch die Normungsarbeit leiden, die dann auf Dauer fachlich nicht mehr durch das Handwerk unterstützt werden kann. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf Fachbücher, Merkblätter, Fachinformationen und Normkommentierungen, die die Grundlage für die fachtechnische Bewertung von handwerklichen Leistungen darstellen. Im Vergleich mit anderen Ländern in Europa zeigt sich sehr deutlich, dass die Normungsarbeit durch ausführende Betriebe, insbesondere den sogenannten KMU's, nicht in adäquater Weise konstruktiv mitgestaltet wird.

Die Kette des Handwerks und seiner Organisationen beginnt bei der Ausbildung bis hin zum Meister, ggf. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und reicht bis in die Normungsarbeit auf nationaler und europäischer Ebene. Ohne Ausbildung gibt es keine Fachkräfte die das Erlernte weitergeben. Bestimmte Arbeitstechniken gehen verloren wie auch die Qualität der Ausführung insgesamt bereits jetzt deutlich darunter leidet. Fehlende Meisterkenntnisse führen auch dazu, dass für die Bestellung von Sachverständigen die Eignung gemäß Sachverständigenverordnung nicht mehr gegeben ist bzw. auch hier die Anforderungen nicht mehr ausreichen, die unsere Gesellschaft erwarten kann. Auch diesbezüglich zeigt sich ein Qualitätsverlust.

Der Staat als größter Auftraggeber wäre gut beraten, dieses System nicht in Frage zu stellen, da er mit den positiven Eingaben und Anregungen des Handwerks bisher gut gefahren ist. Die Folgen der Deregulierung sind nicht nur im privaten Baubereich spürbar, sondern auch im öffentlichen Sektor.

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Es gibt eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch solselbständige Parkettleger mit oftmals mangelnder Ausbildung. Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Parkettlegermeister als regulativ.

Wie die ausgeführten Beispiele zur Frage 23 a) „Standicherheit und Gefahrengeneigtheit“ zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

g) Schutz von Kulturgütern

Parkett ist ein seit Jahrhunderten verwendeter Bodenbelag. Schlösser, Burgen, zahlreiche denkmalgeschützte Gebäuden sind Zeugen dieses traditionsreichen Handwerks.

Dies belegt die spezielle Fortbildung zum „Restaurator im Parkettleger-Handwerk“, in der die traditionelle Kunstfertigkeit mit seinen zahlreichen gestalterischen Ausdrucksformen und der Verwendung verschiedenster Holzarten vermittelt wird. Damit werden Kulturgüter erhalten und traditionelle Handwerkstechniken vermittelt.

Bereits das Erkennen der damals verlegten Holzarten und deren Beschaffung ist eine Kunst, die nicht jedem zugänglich sein kann. Nur bestimmte und alte Techniken, wie das Einfärben von Holz (so z.B. mit heißem Sand) führen zu einer identischen Nachstellung. Auch ist zu erkennen, welche Art von Kleber für die Verleimung von Tafelparkett damals verwendet wurde. Der Nachbau von Parketttafeln, die in vielen Schlössern in Deutschland verlegt wurden, geschieht nicht selten unter Verwendung von Knochenleim.

Durch unsachgemäßen Umgang sind viele Tafelparkettböden vielfach mittlerweile zu dünn, als dass sie jemals noch durch Schleifen renoviert werden können.

Parkettrestauratoren verfügen über spezielle Verfahren der Reinigung, damit diese Böden erhalten werden können.

Aus Deutschland gehören beispielsweise die folgenden Gebäude zu den UNESCO-Welterbestätten:

- Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl
- Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin
- Rathaus in Bremen

h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz?

Fußbodenkonstruktionen können Teil der wärmedämmenden Gebäudehülle sein (z.B. Kellerdecke zum unbeheizten Keller, Bodenplatten in Gewerbebauten) und tragen damit zur Energieeffizienz im Gebäudebereich bei.

Daher sind Kenntnisse zur Energieeffizienz wichtig.

24. Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk für geeignet, d. h. förderlich für
- a) den Schutz von Leben und Gesundheit

Die unter der Frage 23 a) genannten Tätigkeiten und Ausführungsbeispiele zeigen sehr deutlich, welche förderlichen Aspekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht verbunden sind. Dabei ist für die jeweiligen Konstruktionen die Auswahl geeigneter Parkettprodukte, Beläge sowie Stoffe und Bauteile notwendig. Das bauphysikalische Verhalten von Konstruktionen, die Anforderungen an Arbeitsplätze, die Hygiene sowie die gesundheitlichen Auswirkungen verschiedener Stoffe erfordern ebenfalls über die Gesellenausbildung hinausgehende Kenntnisse eines Meisters.

Das Berufsbild und die Tätigkeiten des Parkettleger-Handwerks umfasst seit vielen Jahren auch die Verlegung von elastischen und textilen Belägen. Bodenbeläge werden auf Treppen verlegt und müssen auch bei dieser Anwendung bestimmte Anforderungen erfüllen, um Gefahren für die Nutzer abzuwenden (Rutsicherheit, sicheres Begehen).

- b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Mit der Fortschreibung der Verordnungen und der Rahmenlehrpläne zum Gesellen (Stufenausbildungsverordnung) und vor allem zum Meister fließen aktuelle Belange der Sicherheit/Gefahrengeignetheit, des Verbraucherschutzes sowie des Umwelt- und Arbeitsschutzes ein.

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist somit unverzichtbarer Bestandteil für eine hohe Qualität der Ausbildung einerseits und der Ausführung andererseits.

Unverzichtbar für die erfolgreiche duale Ausbildung in Deutschland sind ebenso Meisterbetriebe. Wer den Meisterbrief als Unternehmerschulung und die duale Ausbildung stärken will muss die Meisterpflicht erhalten. Die Meisterpflicht leistet damit auch einen erheblichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Nach Ansicht der EU ist die im Vergleich zu anderen EU Ländern geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland vor allem auf die duale Ausbildung

zurückzuführen. Eine Abschaffung der Meisterpflicht würde das von der EU gelobte System der dualen Ausbildung untergraben.

Das Handwerk ist, nach Industrie und Handel, der Hauptträger des für die Bundesrepublik typischen dualen Systems der Berufsausbildung (Ausbildungseinrichtungen: Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Berufsschulen), dessen gesellschafts- und bildungspolitische sowie pädagogisch-didaktische Bedeutung nicht in Frage gestellt wird.

Das handwerksberufliche Bildungskonzept hat sich über einen langen Zeitraum aus praktischen Bedürfnissen in Zusammenhang mit handwerksübergreifenden wirtschafts- und bildungspolitischen Zielvorstellungen entwickelt. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung liegt im Betrieb, der auf der Grundstufe der Berufsausbildung den berufspraktischen Teil der Ausbildung übernimmt und die gesetzlich (BBiG) vorgeschriebenen Berufserfahrungen zu gewährleisten hat.

Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt und überhöht durch eine überbetriebliche Unterweisung und den öffentlichen Berufsschulunterricht, der die fachtheoretischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse ergänzt sowie allgemeinbildende Inhalte vermittelt.

c) Die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Die Ausführungen zu Frage 23 c) sprechen sehr deutlich die Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft an, die eine qualifizierte Ausbildung mit beruflichen Perspektiven bietet. Dazu ist die Meisterqualifikation notwendig, da hier die fachliche, persönliche aber auch arbeitspädagogische Eignung für eine erfolgreiche Ausbildung und Förderung des beruflichen Nachwuchses gegeben ist.

d) die Fachkräftesicherung

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

Wie die Erläuterungen zu Frage 23 d) zeigen ist die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk bei den vielfältigen Bauaufgaben unabdingbar.

Daher ist eine fundierte fachliche und breit angelegte duale Ausbildung Grundvoraussetzung für die Ausbildung der erforderlichen Zahl von Fachkräften. Dies

kann nur von entsprechend ausgebildeten Meistern, wie in der Frage 24 b) und d) erläutert, geleistet werden.

Es gibt eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch Parkettleger mit oftmals mangelnder Ausbildung. Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Fußbodenkonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Parkettleger-Meister als Regulativ.

Wie die Beispiele zu Frage 23 a) im Abschnitt der Standsicherheit und der Gefahreneigtheit zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Meisterqualifikation im Parkettleger-Handwerk ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

e) die Förderung des Mittelstandes

Gesellschaftliches Engagement bringt das Geschäft voran

Professionell gestaltete Unternehmensverantwortung ist nicht selbstlos, ganz im Gegenteil: Es ist eine Investition ins Unternehmen und seine Zukunftsfähigkeit, gerade wenn es in die Geschäftstätigkeit eingebunden ist, also seine Kernkompetenzen berührt. Mit dieser Strategie trägt verantwortliches Handeln zu ökonomischem und gesellschaftlichem Erfolg bei, weil es mit inhaltlichem Know-how einhergeht.

Unternehmensengagement stiftet Nutzen

Grundsätzlich liefert das Unternehmensengagement der Meisterbetriebe wertvolle Beiträge zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Es bringt intelligente Problemlösungsstrategien in die Welt der Gemeinwohlorganisationen, die deren eigene Kompetenzen ergänzen. Ihnen erschließt das Engagement neuartige Kapazitäten und Ressourcen.

Die Rolle von meistergeführten Unternehmen in der sozialen Marktwirtschaft und ihre Verantwortung für die Gesellschaft sind in den letzten Jahren ins Zentrum des

öffentlichen Interesses gerückt. Denn es wird immer deutlicher, dass die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, die notwendige Einsparung von Ressourcen, aber auch die Probleme einer älter werdenden Gesellschaft nur durch die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte - der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft - zu lösen sein werden.

Immer mehr Kunden und Investoren wollen wissen, ob die Produkte, die sie kaufen oder in die sie investieren, nachhaltig und möglichst unter fairen Bedingungen hergestellt worden sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen sich mit dem Unternehmen, in dem sie arbeiten, positiv identifizieren können.

Unternehmen erzeugen nicht nur durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie der Überweisung von Steuergeldern gesellschaftlichen Wert. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen sind in ihr Umfeld gut eingebettet und wissen um die Vielfalt der gesellschaftlichen Verantwortung und Beiträge, die sich aus ihrem Geschäft ergeben. Die regionalen Wechselbeziehungen zu ihren Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten machen deutlich, dass diese Unternehmen ein großes Interesse an einer intakten gesellschaftlichen Umgebung haben.

Nur ein starker, „gesunder“ und engagierter Mittelstand ist in der Lage, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Letztendlich kann dieser gemeinschaftliche Ansatz zu einer zukunftsorientierteren Regionalentwicklung beitragen.

In der **Normungsarbeit** ist der Beitrag des ausführenden Handwerks förderlich und wichtig, um den immer wissenschaftlicher geprägten Normen entgegenzuwirken und praxisgerechte und wirtschaftliche Konstruktionen einzubringen. Hierfür haben Meister das notwendige Verständnis.

- f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Nach wie vor ist der Meistertitel bei Kunden und Auftraggebern ein zentrales Kriterium für fachliche Kompetenz und handwerkliche Leistungen.

Die gestiegene Anzahl von Mängeln und Schäden in Verbindung mit der gestiegenen Anzahl von Betrieben haben wir zuvor bereits angesprochen (s. Frage 23 f)). Eine Entwicklung die durch die Meisterpflicht wieder eingedämmt werden kann.

Sachverständige im Parkettleger-Handwerk berichten, dass Schäden bei Parkett seit der Novellierung der HWO 2004 zugenommen haben. Eine wirksame Reduzierung derartiger volkswirtschaftlich relevanter Schäden ist durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Parkettleger-Handwerk zu erwarten.

Damit wird gleichzeitig ein nachhaltiger und verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Ressourcen erreicht, da auf Grund von unnötigen Beanstandungen, Mängeln und Schäden das wertvolle Naturprodukt und der Rohstoff Holz nicht in Größenordnungen sinnlos vernichtet wird.

Die Sachverständigen stellen in diesem Zusammenhang fest, dass 80% der Schadensfälle auf Betriebe zurückgehen, die keine Meisterbetriebe sind.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich beim Bauen nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehen.

Die Qualität der Ausführung von Parkettarbeiten kennzeichnet die Einhaltung von Anforderungen an:

- Ebenheit und Rutschsicherheit,
- Schallschutz im Wohnungsbau, bei Büro- und Verwaltungsbauten,
- Hygiene und Gesundheitsschutz, z.B. in Pflegeeinrichtungen

Für längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte ist nicht die Gründung des Unternehmens, sondern dessen Bestand am Markt entscheidend. Hier spielt die Überlebensrate, d.h. die Stabilität der Betriebe über die Zeit eine wichtige Rolle. (Hierbei wird untersucht, wie viele Existenzgründungen eines Jahres nach 5 Jahren noch bestehen.)

Die Untersuchungen zeigen einen eindeutigen Zusammenhang zur Novellierung der HWO. Deutlich werden die Veränderungen bei denjenigen Handwerkszweigen, die

durch die Novellierung der HwO 2004 zulassungsfrei gestellt worden sind. Offensichtlich befördert die umfassende Ausbildung zum Meister auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die zu einer erfolgreichen Marktbehauptung notwendig sind.

g) den Schutz von Kulturgütern

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist für den Schutz der Kulturgüter förderlich.

Aus der Beantwortung der Frage 23 g) wird deutlich, dass Parkett und historische Holzfußböden wertvolle Kulturgüter sind. Zahlreiche historische Gebäude, wie z.B. Schlösser, Burgen, Rathäuser, sind Zeugnisse dessen. Meisterbetriebe haben die notwendigen Kenntnisse um mit diesen „Zeugnissen handwerklicher Kunst der vergangenen Jahrhunderte“ fachgerecht umzugehen.

h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist für den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz förderlich.

Aus der Beantwortung der Frage 23 h) ergibt sich die Notwendigkeit über die Belange energieeffizienten Bauens Kenntnisse zu haben, wie beispielsweise der Energieeinsparverordnung.

Parkettkonstruktionen werden heute verstärkt auch auf beheizten Estrichen verlegt. Dabei wird die Fußbodenheizung im Zusammenhang mit der Beheizung und der Energieeffizienz zunehmend auch für die Kühlung genutzt.

Eine derartige Nutzung bringt eine größere klimatische Beanspruchung mit sich. Der Parkettleger muss letztendlich sein ganzes Wissen anbieten, da den Planern auf Grund fehlender Kenntnisse nicht bekannt ist, welche Auswirkungen dies auf das Raumklima hat. Dies führt hin bis zu einer Taupunktproblematik, Feuchteschäden und Schimmelbildung. Nur mit entsprechenden Kenntnissen können auch Bedenken geäußert werden.

25. Sind nach Ihrer Einschätzung andere - insbesondere weniger belastende - Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Andere Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht sind nach unserer Einschätzung und Erfahrung zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht gleich geeignet.

Teilqualifikation

Häufig wird als Idee die Einführung von Teilqualifikationen für bestimmte Tätigkeiten genannt, für die einige Wochen Anlernzeit ausreichen. Ein derartiger Ansatz ist nicht praktikabel und hat negative Auswirkungen für:

- a) den Endverbraucher, Auftraggeber
- b) den Auszubildenden, Gesellen (Fachkraft)
- c) das Unternehmen.

und ist daher zur Erreichung der mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht verfolgten Ziele nicht gleich geeignet.

Zu a.

Die Tätigkeiten am Bau sind vielfältig und je nach Auftrag unterschiedlich. Durch die ganzheitliche Berufsausbildung, wie sie in unseren Berufsbildern des Baugewerbes beschrieben sind, kann der Bauherr/Verbraucher/Auftraggeber davon ausgehen, dass Gesellen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten haben, um mit den Herausforderungen und unterschiedlichen Gegebenheiten auf den individuellen Baustellen zurechtzukommen. Eine qualifizierte ganzheitliche Ausbildung über drei Jahre hat sich insbesondere hinsichtlich der qualitativen Umsetzung als notwendig gezeigt.

Hinsichtlich der Meisterpflicht stellt sich die Situation vergleichbar dar, da der Verbraucher und Auftraggeber für die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit seinem Auftrag nicht im Einzelnen nach Teilqualifikationen des Betriebes fragen muss, sondern davon ausgehen kann, dass ein Meisterbetrieb den Auftrag im Rahmen seines Gewerkes vollständig und mit der erforderlichen Qualität ausführen kann.

Zu b.

Für junge Menschen ist es ausgesprochen wichtig eine qualitative und fundierte Ausbildung zu haben, um für die späteren beruflichen Herausforderungen vorbereitet zu sein und sich weiterentwickeln zu können. Die berufliche Perspektive im Sinne einer Aufstiegsqualifizierung ermöglicht dabei auch höhere Einkommen und damit eine gesellschaftliche Stellung in der für Familie und Gesellschaft Verantwortung übernommen werden kann.

Berufliche Aufstiegsperspektiven vermeiden dabei auch das Abrutschen in den Niedriglohnsektor und damit in soziale Sicherungssysteme. Dabei ist die berufliche Entwicklung junger Menschen wichtig, um nicht auf Jobs mit geringem Einkommen angewiesen zu sein, wie z.B. als Solo-Selbstständiger.

Durch die Meisterpflicht haben junge Menschen die Möglichkeit, eine fundierte Ausbildung in einem Meisterbetrieb zu erwerben. Geht jedoch die Ausbildung von Meistern zurück, wie sich dies in den Gewerken Fliesenleger, Estrichleger, Parkettleger und Betonwerksteinhersteller derzeit zeigt, werden immer weniger Fachkräfte ausgebildet und die Grundlage für einen beruflichen Aufstieg geht verloren.

Weiterhin birgt die Gründung eines Betriebes ohne die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse die Gefahr einer Insolvenz. Auch dies hat sich in den vergangenen Jahren unter dem Aspekt „Bestandsfestigkeit am Markt“ gezeigt. Dabei ist jede Insolvenz und Betriebsaufgabe teurer als eine Meisterausbildung und für die Betroffenen mit erheblichen negativen sozialen Auswirkungen verbunden.

Zu c.

Unternehmen müssen auf Marktsituationen flexibel reagieren können. Hierzu sind ganzheitlich ausgebildete Fachkräfte, wie sie in unseren Ausbildungsberufen mit Kenntnissen und Fertigkeiten beschrieben sind, für Betriebe außerordentlich wichtig, um die vielfältigen und unterschiedlichen Bauaufgaben und Bauleistungen erbringen zu können. Sie ermöglichen auch, dass Betriebe neue Aufgaben nach den Marktgegebenheiten übernehmen können. Als Beispiel sei barrierefreies Bauen genannt, das im Ausbaubereich und der Modernisierung an Bedeutung zugenommen hat.

Ein weiteres Beispiel ist der Bau von temporären Gebäuden und Notunterkünften, die zur Zeit der Flüchtlingskrise benötigt wurden. Die Meisterbetriebe konnten kurzfristig auf diesen Bedarf reagieren. Des Weiteren stellt die energetische Modernisierung die Betriebe vor sich verändernde Aufgaben, wie zum Beispiel Konstruktionen mit einem verbesserten Wärmeschutz oder auch Fußbodenheizungen mit gleichzeitiger Kühlfunktion. Auch sind im Bereich der Modernisierung von Bauwerken und den bei der Renovierung häufig nicht abzuschätzenden Gegebenheiten, wie das Vorfinden anderer Konstruktionen oder anderer Baumaterialien, umfassende und übergreifende Kenntnisse erforderlich.

Die fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, wie sie in der Meisterausbildung vermittelt werden, ermöglichen den Betrieben, auf diese Marktgegebenheiten flexibel zu reagieren.

Dabei kommt auch zum Tragen, dass qualifizierte Fachkräfte durch die duale ganzheitliche Ausbildung flexibel eingesetzt werden können, sodass keine Mitarbeiter entlassen werden müssen um neue Mitarbeiter mit entsprechenden Teilqualifizierungen einzustellen oder die vorhandenen (teilqualifizierten) Mitarbeiter mit einer weiteren Teilqualifizierung zu schulen.

Hierin unterscheiden sich Handwerk und Gewerbe, ganz besonders aber der Baubereich, von der stationären industriellen Fertigung, bei der häufig manuelle, immer wiederkehrende Tätigkeiten und Arbeitsschritte, in einer kurzen Zeit angelernt werden können.

Damit sich die Unternehmen auf neue Marktgegebenheiten flexibel einstellen und gleichzeitig ihre Mitarbeiter halten können ist die ganzheitliche berufliche Ausbildung für Unternehmen außerordentlich wichtig. Meisterbetriebe haben die sich verändernden Marktgegebenheiten stets vor Augen und agieren so, dass sie den Mitarbeitern Arbeitsplatzsicherheit bieten können.

Mit dem System einer Teilqualifizierung wären die Betriebe nicht in der Lage auf die Anforderungen der Arbeitgeber und des Marktes zu reagieren. Daher sprechen wir uns mit Nachdruck für die Beibehaltung der dualen Berufsausbildung mit einer ganzheitlichen beruflichen Qualifizierung aus.

Die in die Diskussion eingebrachten Vorschläge von Teilqualifizierungen, sind aus unserer Sicht kontraproduktiv. Sie würden eine zusätzliche Nachweisführung und damit

einen höheren Aufwand erfordern. Die Klarheit, die wir in den abgestimmten Ausbildungsberufsbildern und Meisterprüfungs-Berufsbildern, mit den beschriebenen Tätigkeiten haben, würde aufgegeben werden, sodass auch hierin ein Nachteil für alle Beteiligten, d. h. den Endverbraucher, der Fachkraft und in den Unternehmen, gegeben wäre.

Daher können wir nur eindringlich vor einer derartigen Entwicklung warnen! Eine Alternative zur Meisterpflicht gibt es daher aus unserer Sicht nicht!

Zertifizierungsmodell

Bezüglich der Zertifizierung als etwaiges Alternativmodell verweisen wir auf die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1 – Handwerken in die Anlage A zur HwO“ (s. Anlage 4, S. 75 ff.). Im Ergebnis stellt auch ein Zertifizierungsmodell im Vergleich zur Wiedereinführung der Meisterpflicht keine gleich geeignete Alternative dar.

!

26. Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerk selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen?
Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel im Hinblick auf ihr Gewerk unterschiedlich?

Mit Verweis auf die Antworten zu den Fragen 21 und 25 ist der Aufwand angemessen.

Ziel einer Betriebsgründung muss es sein langfristig am Markt zu bestehen. Das ist durch Ausführungsqualität, Arbeitsplatzsicherheit und Existenzsicherung gegeben.

Dazu ist die Meisterausbildung grundlegende Voraussetzung, da neben den erforderlichen technischen Kenntnissen auch betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse Inhalt der Ausbildung sind.

Dabei merken wir an, dass die Inhalte der Meisterausbildung von der Praxis erarbeitet wird und damit stets Herausforderungen und Entwicklungen des Marktes berücksichtigt werden. Dadurch werden die angehenden Meister optimal und praxisorientiert auf die Gegebenheiten am Markt vorbereitet.

27. Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

Ja, es gibt Veränderungen. Vorrangig werden natürlich Parkettarbeiten nachgefragt. Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte hat sich die Produktvielfalt wesentlich verändert. Es werden mittlerweile sehr breite und massive Parkettelemente (auch in Raumlänge) angeboten und verlegt. Es gilt zu entscheiden, ob die am Markt erhältlichen Produkte überhaupt beanstandungsfrei verlegt werden können. Herstellen kann man alles, ob dann alles gebrauchts- und funktionstauglich bleibt, ist in Frage zu stellen. Auch Produktnormen garantieren nicht immer eine Alltagstauglichkeit.

Verstärkt müssen Parkettleger auf Betontreppen Parkett verlegen. Dieser Anwendungsfall ist in den Ausführungsnormen nicht eindeutig geregelt und auch nicht in Fachbüchern hinterlegt. Dies führte bereits zu zahlreichen Schäden und Rückbau, da z.B. schalltechnische Belange außer Acht gelassen wurden und technische Grundkenntnisse der Ausgestaltung von Treppen und deren sicheres Begehen fehlen.

Weiterhin ergeben sich ständig Produktänderungen auf Grund chemischer Belange die sich aus dem Umweltschutz, Verbraucherschutz und dem Schutz der Arbeitnehmer ergeben. Die Rezepturen von Grundierungen, Lacken und Klebstoffen verändern sich immer wieder. Unerprobte Produkte mit unbekanntem chemischen Wechselwirkungen kommen auf den Markt. Dies führte vielfach zu schwarzen Verfärbungen an Parkettböden bis hin zu Ablösungen der Parkettkonstruktion vom Untergrund. In Schulungen und Weiterbildungen erfahren Meisterbetriebe, auch über deren Berufsorganisationen und den daran angegliederten Arbeitskreisen sehr schnell über Probleme in der Branche und können so auch ihren Auftraggeber vor Schäden schützen.

Durch die starke Zunahme des Verbrauchs an Klebstoffen ist festzustellen, dass mehr verklebter Parkett Anwendung findet und die schwimmende Verlegung rückläufig ist.

Die schwimmende Verlegung von Parkett und Bodenbelägen (Designböden) in gewerblichen Räumen, wie z.B. Frisörsalons, ist vielfach nicht geeignet, insbesondere, wenn auf den Bodenbelag Mobiliar gestellt wird. Die Sanierung ist mit einem Ausbau der kompletten Ladeneinrichtung und damit hohen Kosten verbunden

Rechtsrahmen

28. Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Ja. Dabei handelt es sich um Aussagen zu Produkten durch Hersteller die von nicht qualifizierten Betrieben übernommen werden.

Meisterbetrieb, insbesondere, wenn Sie schon länger am Markt bestehen, haben mit derartigen Herstellerangaben Erfahrungen und kennen sich auch mit älteren Produkten und Konstruktionen (beispielsweise beim Bauen im Bestand) aus. Sie sind nicht allein auf die Angaben der Hersteller angewiesen, sondern haben selber mit den verschiedenen Produkten Erfahrung in der Anwendung. Dadurch sind sie auch in der Lage Planer und Bauherren kompetent zu beraten.

Hinzu kommt, dass neben der Erfahrung auch die Informationen durch die Berufsverbände die organisierten Betriebe rechtzeitig über Entwicklungen in der Normung und den Regelungen, beispielsweise der Bauproduktenverordnung, informiert werden und damit in der Lage sind Herstellerbeschreibungen von Eigenschaften der Produkte besser beurteilen zu können. Dies trifft besonders auf die Angaben in den Produktdatenblättern gemäß Bauproduktenverordnung zu.

Auch bei Dienstleistungen, wie der Beratung in Verbindung mit der Ausführung, ist eine unterschiedliche Tiefe der Beratung festzustellen. Meisterbetriebe können kompetenter beraten und genießen nach wie vor beim Verbraucher ein hohes Maß an Vertrauen.

29. Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Die privaten Auftraggeber überwiegen gegenüber den gewerblichen Kunden.

Schwankungen ergeben sich aus konjunkturellen Entwicklungen und Veränderungen im Markt, wie wir dies in Frage 25 beschrieben haben.

Meisterbetriebe mit qualifizierten Fachkräften können dabei flexibel am Markt agieren.

30. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirisch belegen; z. B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?

Hierzu sind wir im Zusammenhang bereits in den Antworten zu den Fragen 23 e) und 24 e) eingegangen wobei wir die entsprechenden Absätze im Folgenden noch einmal wiederholen:

Ausweislich von Untersuchungen des Handwerksinstitutes der Universität Göttingen ist es infolge der HWO-Novelle bei den in 2004 zulassungsfrei gestellten B1-Handwerken zu einem Trend in Richtung Kleinstunternehmen gekommen. So hat sich die Zahl der Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten in den B1-Handwerken von 1995 bis 2008 mehr als verdoppelt. Ursache dafür war das massive Ansteigen der Gründungen von Kleinstunternehmen; insbesondere von Soloselbständigen.

Eine Umfrage unter Sachverständigen durch das unabhängige Institut Hommerich (S. Anlage 2) hat ergeben, dass das Schadenspotential bei „nichtqualifizierten Betrieben“ mit fast 80 % als außerordentlich hoch eingeschätzt wird. Der Auswertung lagen ca. 9.500 Sachverständigengutachten zugrunde. Die durchschnittliche Schadenssumme aufgrund mangelnder Qualifikation betrug 9.000,00 €. Dagegen sehen die Sachverständige bei ca. 90 Prozent der Betriebe mit Gesellen- und/oder Meisterqualifikation eine Ausführung ohne Mängel.

Die 2018 vom Institut für Bauforschung (IFB) durchgeführte Studie „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“ (s. Anlage 3), kam bei der Auswertung von Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass die Durchschnittliche Schadenssumme von Betrieben ohne Qualifikation bei ca. 16.000,00€ liegt und damit noch deutlich gestiegen ist.

Beide Untersuchungen sind auch repräsentativ für Parkettarbeiten. Festgestellt werden kann auch, dass, auf Grund extremer Häufung von Schadensfällen bei Parkettarbeiten, viele Gutachten von der öffentlichen Hand als Auftraggeber von Parkettarbeiten veranlasst werden. Dabei handelt es sich um jährliche

Schadenssummen von 500.000 € bis zu 1 Mio. € pro Gutachter (auch in Einzelfällen). Das sind Kosten, die im Zusammenhang mit den öffentlichen Auftraggebern letztendlich vom Steuerzahler bezahlt werden.

Die gestiegene Anzahl von Mängeln und Schäden in Verbindung mit der gestiegenen Anzahl von Betrieben haben wir zuvor bereits angesprochen. Eine Entwicklung die durch die Meisterpflicht wieder eingedämmt werden kann.

Der private Bauherr baut in der Regel nur ein bis zwei Mal in seinem Leben. Dabei handelt es sich beim Bauen nicht um Gebrauchsgüter, sondern Gebäude mit einer hohen Nutzungsdauer. Umso wichtiger ist es, dass Qualität ausgeführt wird und nicht durch Rechtsstreitigkeiten hohe Kosten entstehen.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre, die sich im Vergleich der beiden Studien (Hommerich u. IFB) zeigt, macht deutlich, dass ohne die meisterliche Qualifikation keine Verbesserung der Bauqualität erreicht und Mangel- und Schadenszahlen reduziert werden können.

Neben den Gerichtsgutachten lässt sich auf Basis der o.a. Studien feststellen, dass die Zahl privat beauftragter Gutachten mindestens ebenso hoch ist.

Die Sachverständigen berichteten ebenfalls, dass es eine erhebliche und deutlich größere Anzahl von Mängeln gerade im Bereich privater Bauherren gäbe, bei denen allerdings keine gutachterliche Stellungnahme beauftragt wird, da der nichtqualifizierte ausführende Betrieb sowieso aufgrund von Insolvenz o.ä. nicht mehr zur Mangelbeseitigung oder zum Regress herangezogen werden kann.

Sachverständige berichten von notwendigen Totalsanierungen nach nicht fachgerecht ausgeführten Parkettarbeiten im häuslichen Bereich durch Nicht-Meisterbetriebe. Die Inanspruchnahme der ausführenden Firmen scheitert dann am nicht vorhandenen Kapital und der nicht vorhandenen Risikodeckungsfähigkeit des Handwerkers. Der Verbraucher bleibt auf seinem Schaden sitzen.

In diesen Fällen wird häufig das Material durch den Verbraucher zum Verlegen durch den Parkettleger beigestellt. Dieses Material ist dann bezahlt, der Verbraucher zahlt das Material letztendlich zweimal.

Schadenssummen von in Höhe von TEUR 15 – TEUR 20 sind in diesen Fällen keine Seltenheit.

Weiterhin beobachten Sachverständige eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch den unqualifizierten Parkettleger.

Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten Belagskonstruktionen nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Parkettlegermeister als regulativ.

31. Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zur Frage 30.

Berlin, den 24. Mai 2019,
Ergänzt am 19.06.2019 (Frage 23 a und g, Frage 27, Anlage 5)
Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik

Anlagen:

- Anlage 1: Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Parkettleger-Handwerk von 2008-2016, HWK-Zählung nach Unternehmensregister (UR)
- Anlage 2: Hommerich Forschung; „Befragung der Sachverständigen des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks sowie des Estrichleger-Handwerks“ im Auftrag vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes; 11. Oktober 2010
- Anlage 3: Institut für Bauforschung e.V. Hannover; „Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadenfällen bei Fliesen-, Estrich- und Betonsteinarbeiten“, 14.08.2018
- Anlage 4: Professor Dr. Jur. Martin Burgi; „Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1 – Handwerken in die Anlage A zur HwO; September 2018
- Anlage 5: Dr. Klaus Kersting, Frankfurt am Main, Stephanie Schneider, Berlin; „Berufserkrankungen bei Fußboden- und Fliesenlegern - Die häufigsten Krankheitsbilder, deren Ursachen und mögliche Schutzmaßnahmen; Fachzeitschrift „Wand- und Bodenbelagarbeiten“, BauPortal 3/2019.

Berufserkrankungen bei Fußboden- und Fliesenlegern

Die häufigsten Krankheitsbilder, deren Ursachen und mögliche Schutzmaßnahmen

Dr. Klaus Kersting, Frankfurt am Main
Stephanie Schneider, Berlin

In Deutschland besteht aufgrund der Erfassung berufsbedingter Erkrankungen die Möglichkeit, Berufserkrankungen für bestimmte Tätigkeiten auszuwerten. Für die Tätigkeiten „Fußboden- und Fliesenleger“ ist eine Auswertung der bestätigten Berufserkrankungen für die Jahre 2013 bis 2017 durchgeführt worden. In dieser Statistik werden auch Raumausstatter und Versiegler erfasst, wenn sie im Bereich der Bodenbeschichtung oder der Verlegung von Fußbodenbelägen tätig waren. Insgesamt sind in diesem Zeitraum mehr als 1.100 beruflich bedingte Erkrankungen bestätigt worden.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Muskel-Skelett- und Lärmerkrankungen

Die meisten bestätigten Berufserkrankungen sind Muskel-Skelett-Erkrankungen (Abb. 2). Von diesen betreffen 90 % die Knie. Das ist wenig überraschend, da die Beschäftigten einen Großteil ihrer Arbeiten im Knien durchführen. Zur Vermeidung von Knieerkrankungen bieten sich zum einen die konsequente Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (Knieschützern) und zum anderen der Wechsel zwischen knieenden und stehenden Tätigkeiten an. So können viele Klebstoffe bei Verwendung von entsprechenden Applika-



Abb. 1: Neben Schutzbrillen und -handschuhen sollten auch konsequent Knieschützer bei Fußboden- und Fliesenlegearbeiten verwendet werden

tionshilfen im Stehen verarbeitet werden. Die BG BAU bietet u.a. für die Berufsgruppe der Fliesen-, Boden- und Parkettleger als Präventionsprogramm das Kniekolleg an (www.bgbau.de/service/bildungsangebote/kniekolleg/). Durch diese individuelle und kostenlose Maßnahme verbessern sich Kniebeschwerden bzw. verschlechtern sich zumindest nicht.

Der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung sollte auch bei Lärmerkrankung

erfolgreich sein. Diese Erkrankungen sind fast 10 % der bestätigten Berufserkrankungen.

Krankheitsauslöser Chemikalien

Fast 40 % der bestätigten Berufserkrankungen basieren auf der Einwirkung von Chemikalien. Diese können in Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen und Erkrankungen durch spezielle Chemikalien wie Benzol unterschieden werden.

Der häufigste Auslöser von Atemwegserkrankungen ist Asbest (Abb. 3). Da die durch Asbest ausgelösten Erkrankungen Asbestose, Lungenkrebs und Mesotheliom lange Latenzzeiten aufweisen, liegt die eigentliche Exposition meist viele Jahre zurück.

Die meisten Hauterkrankungen werden durch Epoxidharze verursacht. Hier vergeht zwischen der Exposition und dem Ausbruch der Erkrankung nur kurze Zeit. Die Erkrankten müssen i.d.R. den Beruf wechseln. Wenn die Epoxidharze nicht durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können, besteht der einzige Schutz vor der Erkrankung im konsequenten Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille und gegebenenfalls Schutzhose oder Schutzanzug).

Abb. 2: Berufsbedingte Erkrankungen bei Fußboden- und Fliesenlegern – Bestätigte Fälle in den Jahren 2013 bis 2017
(Quelle: Berufskrankheiten-Dokumentation der DGUV)

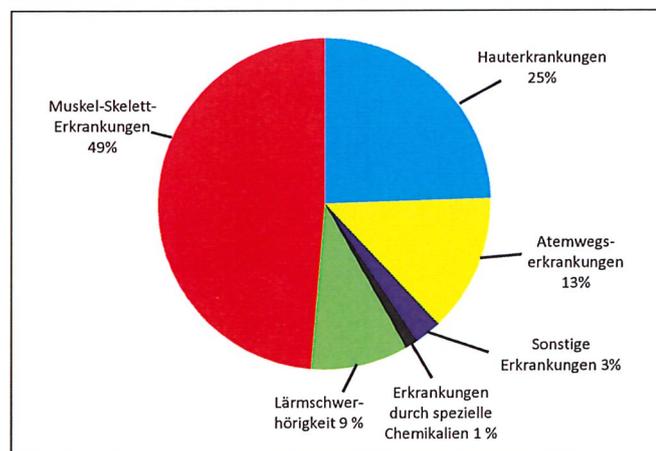
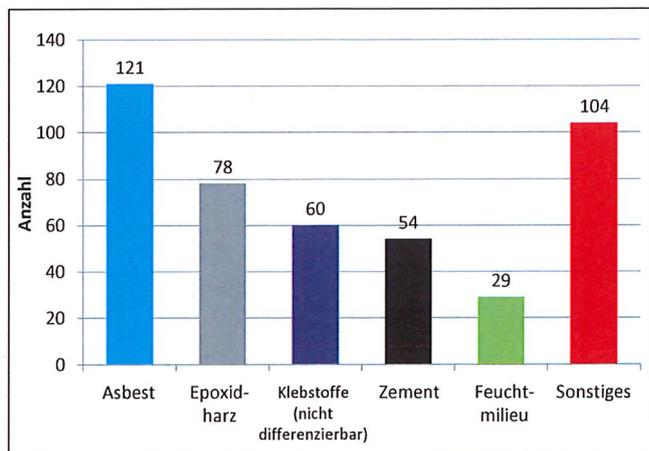


Abb. 3: Erkrankungen durch Stoffe bei Fußboden- und Fliesenlegern – Bestätigte Fälle in den Jahren 2013 bis 2017
(Quelle: Berufskrankheiten-Dokumentation der DGUV)



Problem Allergietest

Bei der Auswertung der berufsbedingten Hauterkrankungen zeigt sich ein neues Problem der Ermittlung dieser Erkrankungen. Einer der häufigsten Auslöser von Hauterkrankungen sind demnach „Klebstoffe, wenn Inhaltsstoffe nicht differenzierbar“, obwohl die Inhaltsstoffe von Klebstoffen meist bekannt sind. Eine genauere Dokumentation wäre somit möglich und wünschenswert. Dank REACH liegen auch Informationen vor, ob diese Inhaltsstoffe Allergien auslösen können. In vielen Fällen kann aber nicht oder nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden, ob der Beschäftigte auf den Inhaltsstoff reagiert, weil die dafür notwendige Testsubstanz nicht als zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht. Dies ist eine Folge der Änderung des Arzneimittelgesetzes, das die Zulassung von

Testsubstanzen für Allergietestung erheblich erschwert hat. Das Angebot von Testsubstanzen verringert sich daher. Allergische Reaktionen auf Chemikalien können aber ohne solche Testsubstanzen nicht erkannt werden. Ein Ausweg ist dann nur die Testung mit individuell vom Arzt hergestellten Testsubstanzen, was aber wegen des erheblichen Aufwandes und rechtlicher Unsicherheiten meist unterbleibt.

Zementerkrankungen werden immer seltener. Dabei handelt es sich i.W. um Erkrankungen, die durch die Alkalität des Zements und durch die mechanische Belastung der Haut ausgelöst werden. Diese Erkrankungen können durch den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe) und die konsequente Verwendung von Hautschutz und Hautpflege vermieden werden.

Fazit

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen treten bei den Fußboden- und Fliesenlegern am häufigsten Muskel-Skelett-Erkrankungen als Berufskrankheit auf. Diesen kann man zum einen durch eine geeignete Schutzausrüstung und zum anderen durch die entsprechende Anwendung ergonomischer Arbeitsweisen begegnen. Auch bei den Berufskrankheiten, die durch die Einwirkung von Chemikalien entstehen, ist die Nutzung von entsprechender Schutzausrüstung die erste Wahl.

Autoren:

Dr. Klaus Kersting
Referat GISBAU
BG BAU Prävention
Stephanie Schneider
Referat Statistik
DGUV



1000 MAL EGAL 1 MAL WIRD DER STAUB ZUR QUAL.



**BAU AUF SICHERHEIT
BAU AUF DICH**

BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft